

---

**WASSER**



**ABFALL**

■ **SCHRIFTENREIHE**

des Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverbandes (ÖWAV)

Heft 164

**Wasser- und Abfallrechtliche  
Judikatur 2009 in Leitsatzform**

Wien 2010

## **Impressum**

**Medieninhaber, Verleger und Hersteller:** Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband, Wien

*Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Autoren oder des Verlages ausgeschlossen ist.*

*Dieses Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung, Verbreitung, und Übersetzung werden ausdrücklich vorbehalten. Kein Teil dieses Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.*

**Redaktion, Satz und Layout:** Mag. Fritz Randl (ÖWAV)

© 2010 by Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband.

## Vorwort

Wie schon in den vergangenen Jahren veröffentlicht der Österreichische Wasser- und Abfallwirtschaftsverband (ÖWAV) auch heuer wieder die wasser- und abfallrechtliche Judikatur des vergangenen Jahres. Auf diese Weise wird die aktuelle Judikatur einem breiten Kreis von Fachleuten in der Wasser- und Abfallwirtschaft in handlicher Form zugänglich gemacht.

An dieser Stelle sei besonders den Autoren dieses Heftes, der gesamten **Abteilung Wasserlogistik und -ökonomie** und **Mag. Christian Glasel**, alle Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, für die Erarbeitung des wasserrechtlichen bzw. abfallrechtlichen Abschnittes, **Mag. Verena Dworschak** für die abteilungsinterne Koordination und Frau **Rita Senftner** für die sorgfältige Bearbeitung des Manuskripts der wasserrechtlichen Judikatur recht herzlich gedankt.

ÖSTERREICHISCHER  
WASSER- UND ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND

Wien, im September 2010



# Inhaltsverzeichnis

I.	Wasserrechtliche Judikatur 2009 in Leitsatzform .....	7
1.	Judikatur zum WRG .....	9
2.	Judikatur zum Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz .....	40
3.	Judikatur zu sonstigen Rechtsvorschriften .....	47
3.1.	Judikatur zum Verwaltungsgerichtshofgesetz (VwGG) .....	47
3.2.	Judikatur zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VVG).....	50
3.3.	Judikatur zum Verwaltungsstrafgesetz (VStG) .....	51
3.4.	Judikatur zum Europäischen Gemeinschaftsrecht .....	51
4.	Register der ausgewerteten Judikatur.....	53
II.	Abfallrechtliche Judikatur in Leitsatzform 2009.....	55
1.	Judikatur zum AWG 2002.....	56
2.	Judikatur zur Verpackungsverordnung.....	60
3.	Judikatur zum Recht der Europäischen Gemeinschaft .....	61
3.1.	Judikatur zur Richtlinie 2006/12/EG .....	61
4.	Judikatur zum UVP-G 2000.....	62
5.	Judikatur zum ALSAG .....	63
6.	Judikatur zum AVG .....	66
7.	Register der ausgewerteten Judikatur.....	67
	ÖWAV-Publikationen zu den Bereichen Recht und Wirtschaft.....	69



# I. Wasserrechtliche Judikatur 2009 in Leitsatzform

Zusammengestellt und bearbeitet von der  
Abteilung Wasserlegistik und -ökonomie  
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Wasserrechtliche Regelungen werden zunehmend komplexer sowie von anderen Vorschriften beeinflusst und überlagert (EU-Recht, Umweltverträglichkeitsprüfung, Abfallrecht, Gewerberecht, Verwaltungsverfahrenrecht usw.). Es ist daher notwendig, zur Bewahrung des Überblicks auch die Entwicklung der Judikatur der Höchstgerichte zu wasserrechtlichen Problemen im Auge zu behalten, zumal dies das Verständnis für Zusammenhänge und Lösungsmöglichkeiten weckt und damit die (Mit-)Anwendung des Wasserrechts in anderen Verfahren erleichtert, sodass neue Linien und Tendenzen in der Rechtsprechung frühzeitig erkannt werden können.

## Die Zusammenstellung erfolgte in gleicher Weise wie bisher:

- Ausgewertet wurde die einschlägige Rechtsprechung insbesondere des Verwaltungsgerichtshofes sowie anderer Gerichte.
- Die Zuordnung erfolgt nur zu Paragrafen, nicht zu einzelnen Absätzen.
- Die Nummerierung knüpft an die bisherigen Jahresberichte (insbesondere Heft 163) an.
- Die Leitsätze entsprechen weitgehend dem Originaltext der ausgewerteten Erkenntnisse, geringfügige Umformulierungen ohne Veränderung des Sinns erfolgten dort, wo dies zur besseren Verständlichkeit nötig erschien.  
Es wurden auch Leitsätze aufgenommen, die in früheren Jahresberichten (bzw. in der Gesamtzusammenstellung Heft 121) bereits enthalten sind.
- Im Interesse der Benutzerfreundlichkeit wird das Thema oder die Hauptaussage dem jeweiligen Textauszug vorangestellt; maßgeblich bleibt aber die Textaussage.
- Soweit es sich erkennbar um gefestigte Judikatur handelt, wurden die Leitsätze mit dem Hinweis „stRsp“ (= ständige Rechtsprechung) versehen.
- Hinweise auf die Vorjudikatur sind den Erkenntnissen selbst entnommen und daher keineswegs als vollständig anzusehen.
- Leitsätze, die der Literatur entnommen wurden, sind als solche gekennzeichnet.
- Die Anmerkungen sind den Entscheidungsgründen der VwGH-Erkenntnisse entnommen und sollen zum besseren Verständnis der Leitsätze dienen.
- Nicht aufgenommen wurden Beschlüsse und Erkenntnisse, die nach Meinung der Bearbeiter keine für eine Auswertung relevanten generellen Aussagen enthalten.
- Auf weitere Auswertungen Besprechungen u. a. in „Recht der Umwelt“, in „Zeitschrift für Verwaltung“ etc. wird hingewiesen.

Da die Leitsätze in der Regel auf generell formulierten, aber auf den jeweiligen Anlassfall bezogenen Aussagen des Verwaltungsgerichtshofes beruhen, kann fraglich sein, inwieweit Leitsätzen (bzw. allgemeinen Aussagen des Verwaltungsgerichtshofes) über den Anlassfall hinausgehende Bedeutung zukommt. Im Einzelfall sollten daher vorsorglich auch das in Betracht kommende Originalerkenntnis und die darin zitierten – insbesondere jüngeren – Vorjudikate und Literaturstellen studiert werden, um die Anwendbarkeit auf den zu beurteilenden Fall zu prüfen.

Außerdem empfiehlt es sich, angesichts der lebhaften und materienübergreifend wirksamen Tätigkeit des Gesetzgebers stets auch die Aktualität der Leitsätze zu kontrollieren.

**Der Inhalt der Zusammenstellung gliedert sich wie folgt:**

1. Judikatur zum WRG 1959,
2. Judikatur zum Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz,
3. Judikatur zu sonstigen Rechtsvorschriften,
4. Register der ausgewerteten Judikatur.



## 1. Judikatur zum WRG

### § 12 Abs. 2 WRG

#### E 206 Parteistellung

Nach der ständigen Rechtsprechung kommt Personen, die eine Verletzung wasserrechtlich geschützter Rechte nach § 12 Abs. 2 WRG 1959 durch das von ihnen bekämpfte Vorhaben geltend machen, Parteistellung im Verfahren dann zu, wenn die Berührung ihrer geltend gemachten Rechte durch die projektsgemäße Ausübung des mit der behördlichen Bewilligung verliehenen Rechtes der Sachlage nach nicht auszuschließen ist. Ob eine Beeinträchtigung von Rechten tatsächlich stattfindet, ist Gegenstand des Verfahrens, vermag jedoch die Parteieigenschaft einer Person nicht zu berühren.

VwGH 29.1.2009, 2008/07/0040; stRsp, Hinweis auf VwGH 17.5.2001, 2001/07/0030, mwN

#### E 207 Parteistellung bei Möglichkeit der Verschlechterung der Bodenbeschaffenheit

Eine Parteistellung der „Grundwassereigentümer“ in einem Wasserrechtsverfahren zur Bewilligung eines Projektes mit möglichen Auswirkungen auf das Grundwasser ist zu bejahen, wenn die Möglichkeit besteht, dass das betroffene Grundstück nicht mehr auf die bisher geübte Art benutzbar bleibt, aber auch dann, wenn zwar von vornherein feststeht, dass das Grundstück auch bei Verwirklichung des Projektes auf die bisher geübte Art benutzbar bleiben wird, aber die Möglichkeit besteht, dass eine Verschlechterung der Bodenbeschaffenheit eintritt. Besteht jedoch auch diese Möglichkeit von vornherein nicht, dann kommt dem Grundeigentümer aus dem Titel eines möglichen Zugriffs auf sein Grundwasser auch keine Parteistellung zu.

VwGH 29.1.2009, 2008/07/0040; gleicher RS wie VwGH 21.3.2002, 2001/07/0169  
*Anmerkung:* Der Beschwerdeführer ist Eigentümer von unmittelbar an eine Versickerungsmulde angrenzenden Grundstücken. Er hat im Verfahren eine Verletzung seines Eigentumsrechts als eines nach § 12 Abs. 2 WRG 1959 wasserrechtlich geschützten Rechts insofern geltend gemacht, als es – neben einer qualitativen Beeinträchtigung des Grundwassers – auch zu einer Verschlechterung der Bodenbeschaffenheit als Folge der durch die Ausführung des Projekts eintretenden Vernässung kommen könnte.

Ohne § 12 Abs. 4 WRG 1959 explizit anzuführen, wird inhaltlich auf diese Bestimmung Bezug genommen, um die Parteistellung des „Grundwassereigentümers“ darzulegen. Das Eigentum am Grundwasser wird vom Grundeigentum abgeleitet. § 12 Abs. 4 wird hier als Sonderbestimmung für die Parteistellung des Grundeigentümers gesehen, während den im Zusammenhang mit Grundwasserentnahmen ergangenen Erkenntnissen VwGH 28.6.2001, 2000/07/0248 und 8.7.2004, 2003/07/090, hingegen die Auffassung zugrunde gelegen ist, dass durch § 12 Abs. 4 eine Einschränkung der potenziellen Nutzungsbefugnis des Grundwassers durch den Grundeigentümer gemäß § 5 Abs. 2 erfolgt. Dies führt – obwohl vom Gesetzgeber in § 12 Abs. 2 klar unterschieden – letztlich zu einer Vermengung der Einwendung des Grundeigentums und jener der Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs. 2.

**E 208 Mögliche Verunreinigung des Grundwassers verschafft dem betroffenen Grundeigentümer Parteistellung**

Die Möglichkeit einer Beeinträchtigung des Grundwassers kann dem Grundeigentümer grundsätzlich Parteistellung im Wasserrechtsverfahren verschaffen, auch wenn er das Grundwasser nicht nützt. Davon zu unterscheiden ist allerdings die Frage, welche Einwirkung auf das Grundwasser dem Grundstückseigentümer das Recht gibt, die Abweisung des Konsensbegehrens zu verlangen. Eine mögliche Verunreinigung des Grundwassers verschafft dem betroffenen Grundeigentümer Parteistellung und damit auch die Möglichkeit, sich erfolgreich gegen das Wasserbauvorhaben zur Wehr zu setzen.

VwGH 29.1.2009, 2008/07/0040; Hinweis auf VwGH 8.7.2004, 2003/07/0090 und VwGH 2.10.1997, 97/07/0072

*Anmerkung:* Aus der Entscheidungsbegründung ergibt sich somit, dass im Falle einer großflächigen Verrieselung von Straßenoberflächenwässern auf Wiesen dem Grundeigentümer einerseits aufgrund der damit verbundenen Vernässung eine nach § 12 Abs. 4 WRG 1959 zu beurteilende Parteistellung als „Grundwassereigentümer“ zukommt. Andererseits ist er auch als Nutzungsbefugter gemäß § 5 Abs. 2 Partei aufgrund der „möglichen Verunreinigung“ des Grundwassers.

*Erstaunlich ist, dass der VwGH im gegenständlichen Fall den Aspekt der qualitativen Beeinträchtigung unabhängig vom Parteienvorbringen aufgegriffen hat.*

**E 209 „Projektsgemäße Ausübung“ bedeutet nicht, dass Parteistellung nicht besteht, wenn durch Auflagen im Bewilligungsbescheid eine Beeinträchtigung von Rechten verhindert werden kann**

Die Bezugnahme auf die „projektsgemäße Ausübung des mit der behördlichen Bewilligung verliehenen Rechtes“ in der Rechtsprechung bedeutet nicht, dass Parteistellung nicht besteht, wenn durch Auflagen im Bewilligungsbescheid eine Beeinträchtigung von Rechten verhindert werden kann. Eine solche Auffassung verbietet sich schon deshalb, weil damit den Inhabern von Rechten im Sinne des § 12 Abs. 2 WRG 1959 unmöglich gemacht würde, die Einhaltung dieser Auflagen geltend zu machen. Parteistellung besteht demnach immer dann, wenn nicht auszuschließen ist, dass vom zur Bewilligung eingereichten Projekt im Falle seiner Bewilligung und Verwirklichung ohne entsprechende Auflagen Beeinträchtigungen von Rechten im Sinne des § 12 Abs. 2 WRG ausgingen.

VwGH 29.1.2009, 2008/07/0040; gleicher RS wie VwGH 2.10.1997, 97/07/0072

**E 210 Potenzielle Beeinträchtigung von Rechten im Sinne des § 12 Abs. 2 WRG 1959 reicht aus, um die Parteistellung zu begründen**

Da bereits die potenzielle Beeinträchtigung von Rechten im Sinne des § 12 Abs. 2 WRG 1959 ausreicht, um die Parteistellung zu begründen, und diese nicht davon abhängig ist, dass tatsächlich in geschützte Rechte eingegriffen wird, besitzt der Beschwerdeführer im Verfahren Parteistellung. Ob eine Beeinträchtigung dieser Rechte tatsächlich stattfindet oder ob die vorgesehenen Maßnahmen wie Bodenaustausch, Versickerungsbirnen etc. eine Beeinträchtigung dieser Rechte wirksam hintan halten können, ist Gegenstand des wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens, an dem der Beschwerdeführer aber als Partei mit den entsprechenden Parteirechten teilnehmen kann.

VwGH 29.1.2009, 2008/07/0040; Hinweis auf VwGH 13.12.2001, 2001/07/0077

**E 211 Grenzverlauf zwischen Grundstücken ergibt sich aus tatsächlichen Verhältnissen**

Ist ein Grundstück nicht im Grenzkataster erfasst, so kommt es nach der Judikatur des OGH für die Frage des richtigen Grenzverlaufs vorrangig auf die tatsächlichen Verhältnisse, somit auf den in der Natur festzustellenden Verlauf der Grenze an und nicht auf die Übertragung der aus den Mappenplänen ersichtlichen Grenzen in der Natur.

VwGH 25.6.2009, 2006/07/0110; Hinweis auf VwGH 20. 5. 2009, 2006/07/0104

*Anmerkung: Der Bezug auf § 38 WRG 1959, wonach die Zustimmung des Grundeigentümers für Bauten im Hochwasserabflussbereich unbedingt erforderlich sei, greife hier nicht Platz, weil das Bauwerk selbst ja nicht auf dem Grundstück der Berufungswerber liege.*

*Zur fehlenden Notwendigkeit der Baumaßnahme könne nur bemerkt werden, dass einerseits die Antragsteller die Maßnahme aus ihrer Sicht sehr wohl für notwendig hielten, andererseits die Parteilegitimation zur Erhebung eines solchen Vorbringens fehle, weil das Brückenbauwerk nicht auf dem Grundstück der Berufungswerber zu liegen komme (siehe oben) und daher in ihre Rechte nach § 12 Abs. 2 WRG 1959 nicht eingegriffen werde.*

**E 212 Die Frage des Vorliegens einer Parteistellung ist von der Frage der Beeinträchtigung der Parteistellung zu unterscheiden**

Die Parteistellung im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren setzt gemäß § 102 Abs. 1 lit. b voraus, dass eine Berührung geltend gemachter wasserrechtlich geschützter Rechte bzw. der Fischereiberechtigung durch die projektsgemäße Ausübung des mit der behördlichen Bewilligung verliehenen Rechtes der Sachlage nach nicht auszuschließen ist.

Das Fehlen einer tatsächlichen Beeinträchtigung reicht nicht, die Parteistellung zu verneinen. Entscheidend ist vielmehr, ob von vornherein die Möglichkeit einer solchen Beeinträchtigung ausgeschlossen ist.

VwGH 17.9.2009, 2007/07/0052; Hinweis auf VwGH 29.10.1996, 95/07/0005 und VwGH 2.10.1997, 97/07/0072

**E 213 Parteistellung**

Die in dieser Bestimmung angeführten Rechte sind – neben hier nicht in Betracht kommenden Nutzungsbefugnissen nach § 5 Abs. 2 WRG 1959 und Grundeigentum – nur über den bloßen Gemeingebrauch hinausgehende, durch das WRG 1959 aufrechterhaltene (§ 142 WRG 1959) oder durch einen Bewilligungsbescheid eingeräumte – nach Art und Maß bestimmte – Wasserbenutzungsrechte.

VwGH 19.11.2009, 2007/07/0156; Hinweis auf VwGH 10.6.1997, 96/07/0251 und VwGH 29.3.2007, 2003/07/0148

*Anmerkung: Im gegenständlichen Verfahren hat der Beschwerdeführer gar nicht behauptet, dass ihm derartige Wasserbenutzungsrechte zustehen würden, sondern hat das Vorliegen eines Widerstreits geltend gemacht und nach Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung durch die Erstbehörde an die mitbeteiligte Partei Berufung erhoben, die von der belangten Behörde wegen mangelnder Parteistellung (wegen Präklusion) als unzulässig zurückgewiesen wurde. Seine Parteistellung im Verfahren betreffend den Antrag der Mitbeteiligten ergibt sich – laut VwGH – lediglich daraus, dass auch „diejenigen, die einen Widerstreit (§§ 17, 109) geltend machen“ (§ 102 Abs. 1 lit. b), Parteien des wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens sind.*

**E 214 Parteien des wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens**

Gemäß § 102 Abs. 1 WRG 1959 sind Parteien des wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens neben dem Antragsteller unter anderem diejenigen, deren Rechte (§ 12 Abs. 2 WRG 1959) sonst berührt werden. Die in der zuletzt genannten Bestimmung angeführten Rechte sind – neben Nutzungsbefugnissen nach § 5 Abs. 2 WRG 1959 und Grundeigentum – über den bloßen Gemeingebrauch hinausgehende, durch das WRG 1959 aufrechterhaltene (§ 142 WRG 1959) oder durch einen Bewilligungsbescheid eingeräumte – nach Art und Maß bestimmte – Wasserbenutzungsrechte.

VwGH 17.12.2009, 2006/07/0026; Hinweis auf VwGH 19.11.2009, 2007/07/0156

**E 215 Die Frage des Vorliegens einer Parteistellung ist von der Frage der Beeinträchtigung der Parteistellung zu unterscheiden**

Den Inhabern von im § 12 Abs. 2 WRG 1959 genannten Rechten kommt dann Parteistellung zu, wenn deren Rechte durch den wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid berührt werden können, das heißt, wenn nicht auszuschließen ist, dass diese – der bescheidförmigen Anordnung oder Bewilligung inhaltlich entgegenstehenden – Rechte durch die projektgemäße Ausübung des mit der behördlichen Bewilligung verliehenen Rechtes berührt werden. Ob eine Beeinträchtigung solcher Rechte tatsächlich stattfindet, ist Gegenstand des Verfahrens, betrifft jedoch die Parteieigenschaft nicht.

VwGH 17.12.2009, 2006/07/0026; Hinweis auf VwGH 15.11.2005, 2005/07/0080, gleicher RS wie VwGH 24.5.2007, 2007/07/0025

**E 216 Die Einwendungsbefugnis von Parteien ergibt sich aus den Tatsachen, welche die Parteistellung begründen**

Aus der Umschreibung jener Tatsachen, welche die Parteistellung im Sinne des § 102 Abs. 1 WRG 1959 begründen, ergibt sich der Rahmen jener Einwendungen, die von diesen Parteien mit Erfolg geltend gemacht werden können. Solche Einwendungen haben sich auf eine Verletzung jenes Rechtes zu beziehen, aus welchem die Parteistellung abgeleitet wird. Einwendungen müssen spezialisiert sein und die Verletzung konkreter subjektiver Rechte geltend machen. Ein allgemein erhobener Protest reicht ebenso wenig aus wie das Vorbringen, mit einem Vorhaben nicht einverstanden zu sein. Dem Begriff der Einwendung ist die Behauptung einer Rechtsverletzung in Bezug auf ein bestimmtes Recht immanent, sodass dem Vorbringen entnommen werden können muss, dass überhaupt die Verletzung eines subjektiven Rechtes behauptet wird. Es ist darzutun, worin die Beeinträchtigung der in § 12 Abs. 2 WRG 1959 angeführten Rechte gelegen sein soll.

VwGH 17.12.2009, 2006/07/0026; Hinweis auf VwGH 21.6.2007, 2006/07/0015

**E 217 Der Rahmen für das Berufungsvorbringen ergibt sich aus den im erstinstanzlichen Verfahren möglichen Einwendungsbefugnissen**

§ 102 Abs. 1 lit. b WRG 1959 vermittelt keine umfassende, sondern nur eine eingeschränkte Parteistellung. Im Rahmen jener Einwendungen, die im Wasserrechtsverfahren von diesen Parteien mit Erfolg geltend gemacht werden können, hat sich auch das Berufungsvorbringen gegen die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zu bewegen. Berufungsausführungen, die außerhalb dieses Rahmens liegen, sind unzulässig. Kann aufgrund der eingeschränkten Parteistellung im Verfahren zulässigerweise nur die Beeinträchtigung eines bestimmten Wasserrechtes geltend gemacht werden, dann bewegt sich in diesen Grenzen

auch die Prüfungsbefugnis der Behörde im Rahmen des Berufungsverfahrens.

VwGH 17.12.2009, 2006/07/0026; Hinweis auf VwGH 2.6.2005, 2004/07/0064, mit dem dort enthaltenen Hinweis auf VwGH 14.5.1997, 97/07/0009

*Anmerkung: In der Berufung wurde lediglich die Beeinträchtigung von Rechten in Bezug auf die Nutzung einer Quelle für die Trinkwasserversorgung geltend gemacht. Die Verteidigung dieser wasserrechtlichen Position stand aber nur einem nicht beschwerdeführenden Dritten als Eigentümer jenes Grundstückes, auf dem diese Quelle entspringt, zu. Dass die beschwerdeführenden Parteien ein Recht auf Nutzung der Quelle zur Trinkwasserversorgung hätten, haben sie gar nicht behauptet, weshalb sich das Berufungsvorbringen außerhalb des Rahmens der ihnen möglichen Einwendungen bewegte.*

### § 13 Abs. 4 WRG

#### E 30 Kein subjektiv-öffentliches Recht auf Erhaltung eines ökologisch funktionsfähigen Gewässers

Die Bf machen unter dem Aspekt einer inhaltlichen Rechtswidrigkeit geltend, dass keine Restwassermenge gemäß § 13 Abs. 4 WRG 1959 festgeschrieben wurde. Die Bf verkennen mit diesem Vorbringen die Rechtslage, entspringt doch dieser Bestimmung kein subjektiv-öffentliches Recht auf Erhaltung eines ökologisch funktionsfähigen Gewässers sowie für andere, höherwertige Zwecke, insbesondere solche der Wasserversorgung, weshalb die Bf auch in keinem subjektiv-öffentlichen Recht verletzt sein können.

VwGH 29.1.2009, 2005/07/0041; Hinweis auf VwGH 24.4.1980, Zlen. 1856, 1857 und 1871/78

### § 15 WRG

#### E 104 Fischereirechte stehen der Bewilligung grundsätzlich nicht entgegen

Fischereirechte haben zwar im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren unter den Voraussetzungen des § 15 WRG 1959 Berücksichtigung zu finden, sie stehen jedoch der Bewilligung grundsätzlich nicht entgegen. Der Fischereiberechtigte kann somit nicht verlangen, dass eine nachgesuchte Wasserbenutzung überhaupt nicht stattfindet und anstelle der projektierten eine völlig andere Anlage errichtet werde.

VwGH 26.3.2009, 2007/07/0013, und VwGH 23.4.2009, 2007/07/0021; Hinweis auf VwGH 8.4.1997, 95/07/0174 ua, mwN

#### E 105 Öffentliche Interessen

Mit der allgemeinen Rüge der Verletzung des von der Behörde zu wahren öffentlichen Interesses nach § 105 Abs. 1 lit. m WRG 1959 vermögen daher die Beschwerdeführer keine Verletzung von subjektiven Rechten, die ihnen als Fischereiberechtigte im Rahmen des § 15 WRG 1959 zustehen, aufzuzeigen.

VwGH 26.3.2009, 2007/07/0013

*Anmerkung: Die Beschwerdeführer bringen allgemeine Ausführungen vor zum Vorliegen einer wesentlichen Beeinträchtigung des ökologischen Zustandes und machen damit öffentliche Interessen geltend, ohne jedoch eine konkrete Verletzung ihrer subjektiven Rechte als Fischereiberechtigte aufzuzeigen.*



## § 15 Abs. 1 WRG

### E 106 Die Frage des Vorliegens einer Parteistellung ist von der Frage der Beeinträchtigung der Parteistellung zu unterscheiden

Die Parteistellung im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren setzt gemäß § 102 Abs. 1 lit. b voraus, dass eine Berührung geltend gemachter wasserrechtlich geschützter Rechte bzw. der Fischereiberechtigung durch die projektsgemäße Ausübung des mit der behördlichen Bewilligung verliehenen Rechtes der Sachlage nach nicht auszuschließen ist.

Das Fehlen einer tatsächlichen Beeinträchtigung reicht nicht, die Parteistellung zu verneinen. Entscheidend ist vielmehr, ob von vornherein die Möglichkeit einer solchen Beeinträchtigung ausgeschlossen ist.

VwGH 17.9.2009, 2007/07/0052, Hinweis auf VwGH 29.10.1996, 95/07/0005 und VwGH 2.10.1997, 97/07/0072

## § 17 WRG

### E 26 Parteistellung

Der Beschwerdeführer hatte demnach im erstinstanzlichen Verfahren jedenfalls Parteistellung insoweit, als dies erforderlich war, um die aus seiner Antragstellung resultierenden Rechte durchzusetzen. Daraus folgt auch das Recht, den Bewilligungsbescheid zu bekämpfen, wenn die Behörde zu Unrecht ein Widerstreitverfahren unterlassen und dem konkurrierenden Bewerber die wasserrechtliche Bewilligung erteilt hat.

VwGH 19.11.2009, 2007/07/0156; Hinweis auf VwGH 7.12.2006, 2006/07/0031

*Anmerkung:* Die Parteistellung des Beschwerdeführers im Verfahren betreffend den Antrag der Mitbeteiligten ergibt sich – laut VwGH – lediglich daraus, dass auch „diejenigen, die einen Widerstreit (§§ 17, 109) geltend machen“ (§ 102 Abs. 1 lit. b), Parteien des wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens sind.

### E 27 Widerstreit – Beurteilung anhand der zugrunde liegenden Projekte

Vor dem Hintergrund der Berufungseinwände hätte somit von der belangten Behörde vor allem geprüft und argumentativ begründet werden müssen, ob im vorliegenden Fall ein Widerstreit im Sinne des § 17 WRG 1959 gegeben ist, also ob die den beiden Bewerbungen um geplante Wasserbenutzungen zugrundeliegenden Projekte dergestalt sind, dass das eine nicht ausgeführt werden kann, ohne dass dadurch die Ausführung des anderen behindert oder vereitelt werden muss, wobei die Beurteilung der Frage, ob ein Widerstreit vorliegt, anhand der den verschiedenen Bewerbungen um geplante Wasserbenutzungen zugrunde liegenden Projekte vorzunehmen ist und sich nicht isoliert auf die eigentliche Wasserbenutzung im engeren Sinn allein beziehen kann, sondern auch die dazu dienenden Anlagen umfassen muss.

VwGH 19.11.2009, 2007/07/0156; Hinweis auf VwGH 7.12.2006, 2006/07/0031 und VwGH 27.5.2004, 2000/07/0264

## § 21 Abs. 1 WRG

- E 51 Ermittlungspflicht der Behörde bei mangelndem Verständnis des Antrages**  
Bei bestehenden Zweifeln über ein Verständnis des Antrages hätte die Wasserrechtsbehörde den Bf zur Klarstellung auffordern müssen.  
VwGH 29.1.2009, 2007/07/0115
- E 52 Eine Hortung von Wasserbenutzungsrechten soll durch deren Befristung vermieden werden**  
§ 21 Abs. 1 WRG verfolgt den Zweck, die Hortung von Wasserbenutzungsrechten zu vermeiden, Wasserbenutzungsrechte generell möglichst kurz zu befristen und die Dauer der Benutzung des Gewässers auf den konkreten Bedarf abzustellen. Die Erteilung eines Wasserbenutzungsrechtes, für welches gar kein Bedarf (mehr) besteht, weil dessen Zweck bereits anderweitig verwirklicht wird, stünde mit diesen Zielen in Widerspruch.  
VwGH 19.11.2009, 2006/07/0009; Hinweis auf VwGH 19.6.1990, 89/07/0174, sowie die bei *Bumberger/Hinterwirth*, WRG, 110 f, unter E 10 zu § 21 WRG 1959 angeführte Judikatur  
*Anmerkung:* Die Festlegung einer kurzen Konsensdauer, um auch künftig wasserwirtschaftliches Handeln zu ermöglichen, ist zwar als ein wasserwirtschaftliches Interesse im Sinne des § 21 Abs. 1 WRG 1959 anzusehen und dient auch dazu, wasserwirtschaftliche und technische Entwicklungen – wie ebenfalls in § 21 Abs. 1 WRG 1959 angeführt – berücksichtigen zu können. Im Beschwerdefall wurde allerdings nicht konkret dargelegt, weshalb im Rahmen der Berufungsentscheidung hinsichtlich der bewilligten Grundwasserentnahme eine Verkürzung der Frist erforderlich sei.
- E 53 Zulässigkeit der Koppelung von Wasserbenutzungsrechtsbefristung und Abwasserrechtsbefristung**  
Eine Koppelung von Wasserbenutzungsrechtsbefristung und Abwasserrechtsbefristung ist nicht grundsätzlich unzulässig, bedarf aber einer auf die Kriterien des § 21 Abs. 1 WRG 1959 bezogenen Begründung.  
VwGH 19.11.2009, 2006/07/0009  
*Anmerkung:* Die belangte Behörde stimmte die Befristung für das Wasserbenutzungsrecht auf die Befristung einer Abwasserableitung ab, weil die Entnahme von Grundwasser in einem untrennbaren technischen und funktionalen Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung stehe. Dass aber der Bedarf an der beantragten Grundwasserversorgung unter Bedachtnahme auf die bestehenden wasserwirtschaftlichen Verhältnisse im Sinne des § 13 Abs. 1 WRG 1959 bei Wegfall des Konsenses betreffend die Abwasserableitung zur Gänze wegfiel, weshalb eine Begrenzung maximal auf die Dauer des Konsenses für diese Abwasserableitung beschränkt werden müsste, wurde weder im Gutachten des Amtssachverständigen noch in der Begründung des angefochtenen Bescheides schlüssig dargelegt.

## § 21 Abs. 3 WRG

- E 54 Keine Wiederverleihung bei Änderung des Wasserbenutzungsrechts**  
Eine wasserrechtliche Bewilligung nach § 21 Abs. 3 WRG 1959 kann nur im Umfang und mit dem Inhalt des bereits ausgeübten Wasserbenutzungsrechtes wieder verliehen werden.

Wurde die Wasserbenutzungsanlage, für die die Wiederverleihung des Wasserbenutzungsrechtes begehrt wurde, aber gegenüber der erteilten Bewilligung verändert, ist eine Wiederverleihung dieses Rechtes – in der veränderten Form – nach § 21 Abs. 3 WRG 1959 ausgeschlossen. Eine solche Veränderung des Wasserbenutzungsrechtes liegt aber jedenfalls dann vor, wenn sie einen eigenen wasserrechtlichen Bewilligungstatbestand verwirklicht.

VwGH 17.9.2009, 2007/07/0149; gleicher RS wie VwGH 24.4.2003, 2001/07/0181  
*Anmerkung:* Im vorliegenden Fall handelt es sich um die Umwandlung eines im Spruch des Bewilligungsbescheides als Tagesspitzenwert festgelegten Maßes der Wasserbenutzung in ein Wochenmittel, was eine Abänderung des Maßes der Wasserbenutzung darstellt.

## § 22 WRG

### E 31 Dingliche Gebundenheit setzt Ausspruch im Bewilligungsbescheid nicht voraus

Die Entstehungsgeschichte des § 22 WRG 1959 zeigt, dass es keinen Anhaltspunkt für die Annahme gibt, dass eine dingliche Gebundenheit einen diesbezüglichen ausdrücklichen Ausspruch im Bewilligungsbescheid zur Voraussetzung hätte. Vielmehr kommt es auch nach § 22 WRG 1959 nicht auf einen formellen Ausspruch im Bewilligungsbescheid an, sondern auf einen inhaltlichen Zusammenhang zwischen Wasserbenutzungsrecht und einer (oder mehreren) Liegenschaften oder Betriebsanlagen. Dieser Zusammenhang muss sich aus dem Bewilligungsbescheid ergeben. Wie dieser Zusammenhang im Einzelnen geartet sein muss, lässt sich nicht allgemein angeben.

VwGH 26.3.2009, 2005/07/0038; gleicher RS wie VwGH 29.5.2008, 2007/07/0133

### E 32 Mangelnde ausdrückliche Verbindung

Allein der Umstand, dass im Bewilligungsbescheid keine ausdrückliche Verbindung zwischen Wasserbenutzungsrecht und Liegenschaft oder Betriebsanlage ausgesprochen wurde, führt noch nicht dazu, dass es sich um ein persönlich gebundenes Wasserbenutzungsrecht handelt.

VwGH 26.3.2009, 2005/07/0038; Hinweis auf VwGH 29.5.2008, 2007/07/0133

### E 33 Kein vom Zivilrecht abweichender Eigentumsbegriff

§ 22 Abs. 1 WRG 1959 schafft keinen vom Zivilrecht abweichenden Eigentumsbegriff, sondern knüpft am Eigentumsbegriff des Zivilrechts an.

VwGH 26.3.2009, 2005/07/0038; gleicher RS wie VwGH 2.6.2005, 2004/07/0207, VwGH 29.5.2008, 2007/07/0133

### E 34 § 297 ABGB ist unabdingbar

Aus den Bestimmungen der §§ 297 und 417 f ABGB folgt, dass Bauwerke grundsätzlich Bestandteil der Liegenschaft werden, auf der sie errichtet sind. Unter Bauwerk ist dabei grundfest Errichtetes zu verstehen, das seiner Zweckbestimmung nach nicht an einen anderen Ort bewegt werden soll. Grundfest errichtete Anlagen auf fremdem Grund sind – abgesehen von im Baurecht errichteten Gebäuden – nur dann sonderrechtsfähig, wenn sie Überbauten sind. Ein Überbau setzt das Fehlen der Absicht dauernder Belassung voraus. Diese Absicht ergibt sich entweder aus dem äußeren Erscheinungsbild des Bauwerkes oder aus den zwischen dem Grundeigentümer und dem Errichter des Bauwerkes bestehenden Rechtsverhältnissen. Ein Überbau kann nur entstehen, wenn die hierfür erforderlichen Vo-



raussetzungen spätestens zum Zeitpunkt des Beginnes der Arbeiten am Bauwerk erfüllt sind. Waren die Voraussetzungen für das Entstehen eines Überbaus zu diesem Zeitpunkt nicht erfüllt, so wurde das Bauwerk gemäß § 297 ABGB unselbständiger Bestandteil des Grundstücks, auf dem es errichtet ist, und fällt dem Eigentümer schon kraft Gesetzes zu. Allfällige spätere Vereinbarungen zwischen dem Grundeigentümer und dem Benützer des Bauwerkes könnten daran nichts mehr ändern. War das Bauwerk einmal Bestandteil des Grundstückes geworden, auf dem es errichtet worden war, dann kann es nachträglich nicht mehr verselbständigt werden, wenn man vom Baurechtsgesetz absieht.

VwGH 26.3.2009, 2005/07/0038; gleicher RS wie VwGH 2.6.2005, 2004/07/0207, VwGH 29.5.2008, 2007/07/0133

### **§ 29 Abs. 1 WRG**

#### **E 100 Deklarativer Feststellungsbescheid**

Der von der zuständigen Behörde gemäß § 29 Abs. 1 WRG 1959 zu erlassende Feststellungsbescheid hat lediglich den bereits ex lege eingetretenen Rechtsverlust festzustellen und ist damit nur deklarativer Natur.

VwGH 26.3.2009, 2005/07/0038; Hinweis auf VwGH 16.11.1993, 90/07/0036

### **§ 31 Abs. 3 WRG**

#### **E 187 Verpflichteter eines Auftrages nach § 31 Abs. 3 WRG**

Als Verpflichteter eines Auftrages nach § 31 Abs. 3 WRG 1959 kommt jedermann in Betracht, dessen Maßnahmen, Unterlassungen oder Anlagen typischerweise zu nicht bloß geringfügigen Einwirkungen auf Gewässer führen können. Es besteht die Möglichkeit einer Solidarverpflichtung (vgl. VwGH 2.7.1998, 98/07/0076). Man ist schon dann als Verpflichteter im Sinne des § 31 Abs. 3 WRG 1959 anzusehen, wenn man die von der Maßnahme betroffene Anlage betreibt oder betrieben hat.

VwGH 20.5.2009, 2008/07/0014; Hinweis auf VwGH 24.4.2003, 2002/07/0018, 0054 und VwGH 2.7.1998, 98/07/0076

#### **E 188 Objektive Gefahr einer Gewässerverunreinigung**

Der Verwaltungsgerichtshof hat sogar für den Fall von Sabotageakten Dritter darauf hingewiesen, dass es für die Zulässigkeit von Anordnungen gemäß § 31 Abs. 3 WRG 1959 nicht darauf ankommt, ob die in § 31 Abs. 1 WRG geforderten Vorsorgen schuldhaft unterlassen worden sind, sondern allein darauf, dass durch Anlagen, Maßnahmen oder Unterlassungen objektiv die Gefahr einer Gewässerverunreinigung eingetreten ist.

VwGH 20.5.2009, 2008/07/0014; Hinweis auf VwGH 22.10.1985, 85/07/0112 und VwGH 12.3.1991, 90/07/0161

### **§ 32 WRG**

#### **E 201 Wasserrechtliche Bewilligung als Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahmebewilligung nach KanalG**

Wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 22. Februar 1994, Zl. 93/07/0131, ausgesprochen hat, hat eine für eine schadlose Abwasserentsorgung im

Sinne des § 4 Abs. 5 [Anm.: steiermärkisches] KanalG i. V. m. § 1 Abs. 1 KanalG allenfalls erforderliche wasserrechtliche Bewilligung der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 Abs. 5 KanalG voranzugehen, da sie eine notwendige Bedingung für letztere ist. Dies bedeutet, dass die Beschwerdeführer jedenfalls so lange nicht mit einem Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung durchdringen können, solange nicht die erforderliche wasserrechtliche Bewilligung für eine schadlose Abwasserentsorgung vorliegt. Einem neuerlichen Antrag um eine Ausnahmegenehmigung nach § 4 Abs. 5 KanalG steht jedoch die in Rechtskraft erwachsene Abweisung eines früheren solchen Antrages nicht entgegen, wenn sich der Sachverhalt insofern wesentlich ändert, als der Beschwerdeführer den Nachweis für eine vorhandene schadlose Schmutzwasserentsorgung erbringen kann, wofür er jedenfalls auch eine wasserrechtliche Bewilligung benötigt. Daraus folgt, dass die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung nicht mit der Begründung verweigert werden darf, es bestehe kein Bedarf, da die Beschwerdeführer ohnedies zum Anschluss an die Gemeindekanalisationsanlage verpflichtet wären.

VwGH 25.2.2009, 2006/07/0017; Hinweis auf VwGH 25.1.1996, 93/07/0176

### E 202 Ausnahmen von Anschlusszwang

Da das [Anm.: steiermärkische] KanalG Ausnahmen vom Anschlusszwang vorsieht, wobei eine Voraussetzung dafür darin besteht, dass das öffentliche Interesse nicht geschädigt wird, geht das KanalG davon aus, dass das Unterbleiben eines Anschlusses durchaus auch ohne Beeinträchtigung öffentlicher Interessen möglich ist. Eine wasserrechtliche Bewilligung kann daher nicht mit der Rechtfertigung versagt werden, dass das Unterbleiben eines Anschlusses an die Gemeindekanalisation generell eine Beeinträchtigung öffentlicher Interessen darstelle.

VwGH 25.2.2009, 2006/07/0017; Hinweis auf VwGH 25.1.1996, 93/07/0176

### E 203 Abgrenzung WRG – AWG, Schnee fällt unter den Ausnahmetatbestand des § 3 Abs. 1 Z. 1 AWG 2002

Der Begriff „Stoffe“ im § 3 Abs. 1 Z. 1 AWG 2002 umfasst jedenfalls von seinem Wortlaut her auch Schnee. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer ergibt sich aus den erläuternden Bemerkungen zum Umweltrechtsänderungsgesetz 2005 (vgl. die RV, 1147 der Beilagen zu den Sten. Prot. des NR, XXII. GP, Erl. S. 14 f) nichts Gegenteiliges. Wenn dort davon die Rede ist, dass alle Wässer erfasst werden sollen, dann besagt das nur, dass umfassend alles, was als Wasser anzusehen ist, von dieser Bestimmung erfasst wird, es besagt aber nichts darüber aus, dass nicht auch andere Stoffe erfasst sind.

VwGH 26.3.2009, 2007/07/0013

*Anmerkung: Die Beschwerdeführer argumentieren auch mit der Abfallrichtlinie und meinen, es müsse § 3 Abs. 1 Z. 1 AWG 2002 richtlinienkonform dahingehend interpretiert werden, dass nur flüssige Stoffe darunter fallen. Abgesehen davon, dass fraglich ist, ob nicht Schnee aufgrund des fließenden Überganges seiner Aggregatzustände ohnehin den flüssigen Stoffen zugeordnet werden kann, stellt sich laut VwGH die Frage einer richtlinienkonformen Interpretation schon deswegen nicht, weil Schnee nicht unter die Abfallrichtlinie fällt (vgl. die RV zur AWG-Novelle 2007, 89 der Beilagen zu den Sten. Prot. des NR, XXIII. GP, Erl. S. 13, wo eine diesbezügliche Rechtsauffassung der europäischen Kommission wiedergegeben wird).*

**E 204 Abgrenzung WRG – AWG, Schnee fällt unter den Ausnahmetatbestand des § 3 Abs. 1 Z. 1 AWG 2002**

Wie der Verwaltungsgerichtshof bereits in seinem Erkenntnis vom 26.3.2009, Zl. 2007/07/0013, näher dargelegt hat, fällt Räum Schnee unter den Begriff „Stoffe“ im Sinne des § 3 Abs. 1 Z. 1 AWG 2002 idGF, weshalb das AWG auf die gegenständliche Einbringung von Räum Schnee in das genannte Gewässer nicht anzuwenden ist. Auf die nähere Begründung dieses Erkenntnisses, das dieselben beschwerdeführenden Parteien betrifft, wird gemäß § 43 Abs. 2 VwGG verwiesen.

VwGH 23.4.2009, 2007/07/0021; gleicher RS wie VwGH 26.3.2009, 2007/07/0013  
*Anmerkung:* Der Begriff „Stoffe“ im § 3 Abs. 1 Z. 1 AWG 2002 umfasst jedenfalls von seinem Wortlaut her auch Schnee. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer ergibt sich aus den erläuternden Bemerkungen zum Umweltrechtsänderungsgesetz 2005 (vgl. die RV, 1147 der Beilagen zu den Sten. Prot. des NR, XXII. GP, Erl. S. 14 f) nichts Gegenteiliges. Wenn dort davon die Rede ist, dass alle Wässer erfasst werden sollen, dann besagt das nur, dass umfassend alles, was als Wasser anzusehen ist, von dieser Bestimmung erfasst wird, es sagt aber nichts darüber aus, dass nicht auch andere Stoffe erfasst sind. Die Beschwerdeführer argumentierten auch mit der Abfallrichtlinie und meinten, es müsse § 3 Abs. 1 Z. 1 AWG 2002 richtlinienkonform dahingehend interpretiert werden, dass nur flüssige Stoffe darunter fallen. Abgesehen davon, dass fraglich ist, ob nicht Schnee aufgrund des fließenden Überganges seiner Aggregatzustände ohnehin den flüssigen Stoffen zugeordnet werden kann, stellt sich laut VwGH die Frage einer richtlinienkonformen Interpretation schon deswegen nicht, weil Schnee nicht unter die Abfallrichtlinie fällt (vgl. die RV zur AWG-Novelle 2007, 89 der Beilagen zu den Sten. Prot. des NR, XXIII. GP, Erl. S. 13, wo eine diesbezügliche Rechtsauffassung der europäischen Kommission wiedergegeben wird).

**E 205 Bloße Möglichkeit einer Einwirkung begründet noch keine Bewilligungspflicht**

Die Bewilligungspflicht nach § 32 WRG 1959 ist immer dann gegeben, wenn nach den allgemeinen praktischen Erfahrungen des täglichen Lebens und nach dem natürlichen Lauf der Dinge mit nachteiligen Einwirkungen auf die Beschaffenheit der Gewässer (auch des Grundwassers) zu rechnen ist. Hierbei muss es sich immer um einen konkreten und wirk-samen Angriff auf die bisherige Beschaffenheit von Wasser handeln, und es begründet die bloße Möglichkeit einer Einwirkung noch keine Bewilligungspflicht nach dieser Gesetzesbestimmung. Der Eintritt einer Gewässerverunreinigung und die Art der Nutzung des beeinträchtigten Gewässers sind für diese Bewilligungspflicht irrelevant. Die Bewilligungspflicht besteht so lange, als mehr als bloß geringfügige Einwirkungen zu erwarten sind.

VwGH 20.6.2009, 2009/07/0030; stRsp, Hinweis auf VwGH 23.04.1998, 96/07/0227

**§ 32 Abs. 1 WRG****E206 Öffentliche Interessen, Versagung der Bewilligung, wasserwirtschaftliches Planungsorgan**

Eine negative Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans kann nur dann zur Versagung der Bewilligung oder zur Abweisung eines Wiederverleihungsantrages führen, wenn darin dargetan wird, dass die Voraussetzungen für die Genehmigung des Vorhabens bzw. die Wiederverleihungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, insbesondere, dass die

Verwirklichung des Vorhabens öffentliche Interessen im Sinne des § 105 WRG 1959 beeinträchtigen würde. § 105 WRG 1959 bietet einen Rahmen, in welchem Interessen der wasserwirtschaftlichen Planung untergebracht werden können. Da § 105 Abs. 1 WRG 1959, wie aus dem Wort „insbesondere“ hervorgeht, keine erschöpfende Aufzählung öffentlicher Interessen enthält, kann auch die Beeinträchtigung anderer als der in dieser Gesetzesstelle ausdrücklich genannten öffentlichen Interessen zur Versagung einer wasserrechtlichen Bewilligung führen, wobei es sich jedoch um solche handeln muss, die in ihrer Bedeutung den im § 105 Abs. 1 WRG 1959 ausdrücklich aufgezählten gleichkommen.

VwGH 25.2.2009, 2006/07/0017; Hinweis auf VwGH 24.7.2008, 2007/07/0095, mwN; gleicher RS wie VwGH 21.2.2008, 2005/07/0124

### E 207 Kein zwingender Charakter des § 3 Abs. 1 AAEV

Wie aus der Verwendung der Worte „sollen“ und „grundsätzlich“ hervorgeht, handelt es sich bei dieser Bestimmung [Anm.: § 3 Abs. 1 AAEV] um eine generelle Richtlinie, die keinen zwingenden Charakter hat und für sich alleine keine Handhabe für die Versagung einer wasserrechtlichen Bewilligung bietet.

VwGH 25.2.2009, 2006/07/0017; gleicher RS wie 1. Satz von VwGH 24.7.2008, 2007/07/0095

*Anmerkung:* Die belangte Behörde vertritt u. a. die Auffassung, das öffentliche Interesse ergebe sich insbesondere aus § 3 Abs. 1 AAEV, wonach Abwässer in zusammenhängenden Siedlungsgebieten grundsätzlich in Kanalisationsanlagen gesammelt und in zentralen Reinigungsanlagen gereinigt werden sollten.

### E 208 AAEV

Eine Anordnung, wonach bei Bestehen einer nahe gelegenen zentralen Abwasserreinigungsanlage für eine private Abwasserentsorgungsanlage keine wasserrechtliche Bewilligung erteilt werden könnte, findet sich in dieser Verordnung [Anm.: AAEV] jedoch nicht.

VwGH 25.2.2009, 2006/07/0017; gleicher RS wie VwGH 24.7.2008, 2007/07/0095

*Anmerkung:* Die belangte Behörde vertritt u. a. die Auffassung, das öffentliche Interesse ergebe sich insbesondere aus § 3 Abs. 1 AAEV, wonach Abwässer in zusammenhängenden Siedlungsgebieten grundsätzlich in Kanalisationsanlagen gesammelt und in zentralen Reinigungsanlagen gereinigt werden sollten.

### E 209 Versagung der wasserrechtlichen Bewilligung

Der Umstand, dass eine zu entsorgende Liegenschaft im Kanalisationsbereich einer Gemeindekanalisationsanlage liegt, kann ein Grund für die Versagung der wasserrechtlichen Bewilligung für eine Einzelabwasserbeseitigungsanlage sein; dies (unter anderem) dann, wenn eine Ausnahme von der Anschlusspflicht nicht in Betracht kommt.

VwGH 25.2.2009, 2006/07/0017; gleicher RS wie VwGH 21.2.2008, 2005/07/0124

*Anmerkung:* Ob und welche Ausnahmen von der Anschlusspflicht es gibt, richtet sich hier nach dem Steiermärkischen Kanalgesetz bzw. grundsätzlich nach dem Kanalgesetz des jeweiligen Bundeslandes.

**E 210 Keine Tatbestandsmäßigkeit der Nichteinhaltung der in § 31 Abs. 1 gebotenen Vorsorge**

Bei der Übertretung des § 32 Abs. 1 leg. cit. kommt der Nichteinhaltung der in § 31 Abs. 1 leg. cit. – danach hat jedermann, dessen Anlagen, Maßnahmen oder Unterlassungen eine Einwirkung auf Gewässer herbeiführen können, mit der in dieser Bestimmung näher beschriebenen gebotenen Sorgfalt seine Anlagen so herzustellen, in Stand zu halten und zu betreiben oder sich so zu verhalten, dass eine Gewässerverunreinigung vermieden wird, die den Bestimmungen des § 30 leg. cit. zuwiderläuft und nicht durch eine wasserrechtliche Bewilligung gedeckt ist – gebotenen Vorsorge keine Tatbestandsmäßigkeit zu, sondern ausschließlich der verbotenerweise, weil bewilligungslos vorgenommenen, beabsichtigten oder von vornherein zu gewärtigenden Einwirkung bzw. Verunreinigung.

VwGH 20.6.2009, 2009/07/0030; gleicher RS wie VwGH 23.10.1970, Slg. 7893, 16.2.1978, 429/77

**E 211 Senkgruben**

Senkgruben sind im Hinblick darauf, dass mit ihnen keine Einwirkungen auf Gewässer verbunden sind, mit Ausnahme von allfälligen Bewilligungspflichten in Schutz- und Schongebieten wasserrechtlich nicht bewilligungspflichtig sind und demnach – abgesehen von der Gewässeraufsicht – einer wasserbehördlichen Einflussnahme auch in Bezug auf die Überprüfung ihres Zustandes (ihrer Dichtheit) entzogen.

VwGH 20.6.2009, 2009/07/0030; gleicher RS wie VwGH 26.11.1987, 87/07/0078

**E 212 Gewässerbeeinträchtigung**

Werden nicht bewilligungspflichtige Anlagen, wie etwa flüssigkeitsdichte Senkgruben, mangelhaft gewartet oder tritt ein sonstiges Baugebrechen an einer bestehenden Senkgrube auf und kommt es dadurch zu einer Gewässergefährdung, so ist nach § 31 WRG 1959 vorzugehen. Nur wenn die Anlage von vornherein so angelegt ist, dass mit einer Gewässerbeeinträchtigung zu rechnen ist, oder wenn Undichtheiten (Überläufe) vorsätzlich geschaffen wurden, ist eine derartige Anlage bewilligungspflichtig und nach den §§ 32 und 138 leg. cit. zu behandeln (vgl. dazu *Oberleitner*, a. a. O., § 32 WRG Rz 25, und *Bumberger/Hinterwirth*, a. a. O., § 32 WRG K 13 und K 14).

VwGH 20.6.2009, 2009/07/0030

**§ 32 Abs. 2 WRG**

**E 213 Großflächige Verrieselung von Straßenoberflächenwässern**

Nach § 32 Abs. 2 lit. c WRG 1959 bedürfen der Bewilligung im Sinne des Abs. 1 jedenfalls Maßnahmen, die zur Folge haben, dass durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird. So stellt die großflächige Verrieselung von Straßenoberflächenwässern auf Wiesen eine bewilligungspflichtige Maßnahme nach § 32 Abs. 2 lit. c WRG 1959 dar. Eine solche Einwirkung kann nicht als geringfügig im Sinne des § 32 Abs. 1 WRG 1959 bezeichnet werden.

VwGH 29.1.2009, 2008/07/0040; Hinweis auf VwGH 25.4.1996, 93/07/0082

*Anmerkung:* Erstaunlich ist, dass der VwGH im gegenständlichen Fall den Aspekt der qualitativen Beeinträchtigung unabhängig vom Parteivorbringen aufgegriffen hat.



## § 36 WRG 1959

### E 26 Landeshauptmann als Gemeindeaufsichtsbehörde für einen auf der Grundlage eines Ausführungsgesetzes gemäß § 36 Abs. 1 WRG 1959 ergangenen Bescheides

Das Steiermärkische Gemeindewasserleitungsgesetz 1971 ist in Ausführung des § 36 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959 ergangen. Die Vollziehung dieses Gesetzes steht daher nach Art. 10 Abs. 2 dritter Satz B-VG dem Bund zu, sodass sich die Zuständigkeit der Gemeindeaufsichtsbehörde nach dem Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 123/1967, richtet. Dieses sieht als Aufsichtsbehörde, an die in diesen Fällen eine Vorstellung gegen die letztinstanzliche Entscheidung eines Gemeindeorgans gemäß § 7 leg. cit. zu richten ist, den Landeshauptmann oder die von ihm delegierte Bezirkshauptmannschaft vor (§ 3 Abs. 1 leg. cit.). Der Landesregierung kommt keine Zuständigkeit zu.

VwGH 17.9.2009, 2009/07/0060 und 2009/07/0061; Hinweis auf den zum NÖ. Wasserleitungsanschlussgesetz 1978 ergangenen Beschluss des VwGH vom 22.2.1994, 93/07/0191

*Anmerkung:* Der Kopf des angefochtenen Bescheides trägt die Bezeichnung „Amt der Steiermärkischen Landesregierung“. Aus der Einleitung des Bescheides ergibt sich, dass die belangte Behörde diesen u. a. auf § 94 Abs. 1 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 stützen wollte, welcher jedoch Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden „im Bereich der Landesvollziehung“ regelt. Ein solcher eigener Wirkungsbereich „im Bereich der Landesvollziehung“ liegt im Beschwerdefall nicht vor.

Die Art der Unterfertigung des Bescheides („Für die Steiermärkische Landesregierung“) zeigt aber klar, dass der Bescheid der „Landesregierung“ zuzurechnen ist.

## § 38 WRG

### E 122 Grenzverlauf zwischen Grundstücken ergibt sich aus tatsächlichen Verhältnissen

Ist ein Grundstück nicht im Grenzkataster erfasst, so kommt es nach der Judikatur des OGH für die Frage des richtigen Grenzverlaufs vorrangig auf die tatsächlichen Verhältnisse, somit auf den in der Natur festzustellenden Verlauf der Grenze an und nicht auf die Übertragung der aus den Mappenplänen ersichtlichen Grenzen in der Natur.

VwGH 25.6.2009, 2006/07/0110; Hinweis auf VwGH 20.5.2009, 2006/07/0104

*Anmerkung:* Der Bezug auf § 38 WRG 1959, wonach die Zustimmung des Grundeigentümers für Bauten im Hochwasserabflussbereich unbedingt erforderlich sei, greife hier nicht Platz, weil das Bauwerk selbst ja nicht auf dem Grundstück der Berufungswerber liege.

Zur fehlenden Notwendigkeit der Baumaßnahme könne nur bemerkt werden, dass einerseits die Antragsteller die Maßnahme aus ihrer Sicht sehr wohl für notwendig hielten, andererseits die Parteilegitimation zur Erhebung eines solchen Vorbringens fehle, weil das Brückenbauwerk nicht auf dem Grundstück der Berufungswerber zu liegen komme (siehe oben) und daher in ihre Rechte nach § 12 Abs. 2 WRG 1959 nicht eingegriffen werde.

## § 55 Abs. 1 WRG

### E 4 Für sich allein kein konkreter Verstoß gegen öffentliche Interessen

Nach § 55 Abs. 1 lit. f WRG 1959 obliegt dem Landeshauptmann als wasserwirtschaftlichem Planungsorgan die Wahrnehmung wasserwirtschaftlicher Interessen gegenüber an-

deren Planungsträgern. Diese Bestimmung verweist nur allgemein auf die vom wasserwirtschaftlichen Planungsorgan wahrzunehmenden wasserwirtschaftlichen Interessen, lässt jedoch für sich allein in Bezug auf die gegenständliche Abwasserreinigungsanlage nicht konkret einen Verstoß gegen öffentliche Interessen erkennen, die in ihrer Bedeutung den im § 105 Abs. 1 WRG 1959 ausdrücklich aufgezählten gleichkommen.

VwGH 25.2.2009, 2006/07/0017

## § 63 lit. b WRG

### E 70 Voraussetzungen für die Einräumung eines Zwangsrechts

Ein Zwangsrecht im Sinne der genannten Bestimmung muss zur Erreichung des im öffentlichen Interesse gelegenen Zieles geeignet sein, darf nach Art und Umfang nicht unverhältnismäßig sein, und es darf das angestrebte Ziel auch nicht durch andere Maßnahmen zu erreichen sein. Nach dem Eingriff in fremde Rechte muss ein Bedarf im Sinne eines Mangelzustandes bestehen, der ausgeschlossen ist, wenn hinreichend andere Befriedigungsmöglichkeiten bestehen. Derjenige, zu dessen Lasten ein Zwangsrecht eingeräumt werden soll, hat Anspruch darauf, dass dieses nicht ohne eine diese Maßnahme rechtfertigende Interessenabwägung im Sinne des Gesetzes begründet wird, zu welchem Zweck festgestellt werden muss, ob und in welchem Ausmaß mit einem Wasserbauvorhaben, für das Zwangsrechte eingeräumt werden sollen, Vorteile im allgemeinen Interesse verbunden sind und ob diese Vorteile die Nachteile der Zwangsrechtseinräumung überwiegen.

VwGH 29.1.2009, 2005/07/0041; Hinweis auf VwGH 27.6.2002, 99/07/0163 und VwGH 21.2.2002, 2001/07/0168, mwN

### E 71 Wirtschaftlichkeit des Kraftwerksbetriebes ist für die Zwangsrechtseinräumung – wenn auch nicht als einziges Kriterium – zu prüfen

Die Frage der Wirtschaftlichkeit des Kraftwerksbetriebes ist bei der Beurteilung der Notwendigkeit der Zwangsrechtseinräumung nach § 63 lit. b WRG 1959 näher zu prüfen. Das Kriterium der Wirtschaftlichkeit ist aber nur eines der Kriterien und reicht allein nicht, aus eine Zwangsrechtseinräumung zu begründen.

VwGH 29.1.2009, 2005/07/0041; Hinweis auf VwGH 27.06.2002, 99/07/0163

### E 72 Einspeisung von überschüssig erzeugter Energie in das öffentliche Netz ist per se kein öffentliches Interesse

Die im Rahmen der Prüfung der Wirtschaftlichkeit des Kraftwerksbetriebes zu beurteilende Möglichkeit der Einspeisung von überschüssig erzeugter Energie über die Eigenversorgung hinaus rechtfertigt für sich alleine noch nicht den projektierten Eingriff in das Grundeigentum der beschwerdeführenden Parteien gemäß § 63 lit. b WRG.

VwGH 29.1.2009, 2005/07/0041

*Anmerkung:* Die *bel Beh* führt im angefochtenen Ersatzbescheid als öffentliches Interesse die möglichst effiziente Nutzung der Wasserkraft an, welche mittels eines relativ geringen Mehraufwandes in einem viel höheren Ausmaß genutzt werden könne, worin ein öffentliches Interesse im Sinne des § 105 Abs. 1 lit. h und i WRG 1959 zu sehen sei. Die belangte Behörde vertritt – den von den Bfr bestrittenen – Standpunkt, dass durch die Projektsänderung (gesteigerte Fallhöhe sowie zusätzliche Möglichkeit der Wasserspeicherung) und die sich daraus ergebenden Effizienzsteigerungen von einer über die Eigenversorgung hinausgehenden

*Energieproduktion auszugehen sei, und eine Wirtschaftlichkeit des Kraftwerksbetriebes im Sinne der Möglichkeit der Einspeisung von überschüssig erzeugter Energie in das öffentliche Versorgungsnetzwerk vorliege.*

**E 73 Mittelwassermenge ist für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit wesentlich**

Die Ermittlung einer bestimmten Mittelwassermenge ist – unbeschadet der Notwendigkeit des Vorliegens der weiteren Voraussetzungen betreffend das öffentliche Interesse für eine Enteignung der bf Parteien – ganz wesentlich für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der projektierten Anlage und somit auch für die Zulässigkeit der Inanspruchnahme von Fremdgrund nach § 63 lit. b WRG 1959.

VwGH 29.1.2009, 2005/07/0041

**E 74 Vorhandensein eines Vorteils im allgemeinen Interesse**

Ist eine Wasserkraftanlage nicht einmal oder gerade noch geeignet, den Energiebedarf anderer Einrichtungen des Projektwerbers zu decken, könnte sich das Vorhandensein eines Vorteils des Vorhabens im allgemeinen Interesse im Sinne des § 63 lit. b WRG 1959 nur aus außergewöhnlichen, einer besonderen Begründung bedürftigen Umständen ergeben.

VwGH 29.1.2009, 2005/07/0041; Hinweis auf VwGH 27.6.2002, 99/07/0163

*Anmerkung: Die Bf haben in ihrer Beschwerde Sachverhalte vorgetragen, die im Falle ihres Zutreffens die Wasserkraftanlage der mitbeteiligten Parteien nicht einmal oder gerade noch dazu als geeignet erkennen ließen, den Energiebedarf der eigenen Einrichtungen der mitbeteiligten Parteien (Campingplatz, Gastwirtschaft und Brennholzverarbeitung) zu decken.*

**E 75 Bestimmtheit des Umfangs und Ausmaßes einer Dienstbarkeit**

Umfang und Ausmaß einer eingeräumten Dienstbarkeit müssen im Spruch des die Zwangsrechtseinräumung verfügenden Bescheides so bestimmt festgelegt werden, dass die Lage der eingeräumten Dienstbarkeit auf den von ihr betroffenen Flächen nicht zweifelhaft ist.

VwGH 19.11.2009, 2007/07/0059; Hinweis auf VwGH 27.6.2002, 99/07/0163;

VwGH 21.2.1995, 94/07/0051, 0056; VwGH 19.4.1994, 91/07/0135;

VwGH 12.3.1993, 92/07/0060

*Anmerkung: Im Zuge der Feintrassierung ist noch die Tiefenlage eines allfällig anstehenden Felsens sowie eine mögliche Ausweichtrasse zu erkunden.*

*Die Auflagen lassen offen, was zu geschehen hat, wenn sich die bf Parteien und die mitbeteiligte Partei nicht über die Feintrassierung und insbesondere über eine allenfalls notwendig werdende Ausweichtrasse einigen.*

## § 72 WRG

**E 16 § 72 begründet eine Legalservitut**

Es versteht sich von selbst, dass es bei der auf § 72 Abs. 1 lit. b WRG 1959 gegründeten behördlichen Zwangsrechtseinräumung, deren Erlassung wegen des von der Beschwerdeführerin ausgesprochenen Betretungsverbotens notwendig geworden war, auf die zivilrechtlichen Rechtsverhältnisse nicht ankommen kann.

VwGH 20.5.2006, 2006/07/0162

*Anmerkung: Im gegenständlichen Fall war das Bestehen einer zivilrechtlichen Servitut strittig.*



**E 17 § 72 WRG, wenn Verpflichteter nach § 31 WRG und Eigentümer des Grundstückes ident sind**

Sind Verpflichteter und Eigentümer des Grundstückes, auf dem die Maßnahmen [Anmerkung: nach § 31 WRG] durchgeführt werden sollen, nicht identisch, steht zur Durchsetzung der Maßnahmen gegenüber dem Grundeigentümer die Bestimmung des § 72 WRG 1959 zur Verfügung. Die dort vorgesehene Verpflichtung zur Duldung der Maßnahmen zur Vermeidung einer Gewässerverunreinigung kann entweder in einem gesonderten Bescheid oder bereits in dem gegen den Verpflichteten gerichteten Bescheid ausgesprochen werden.

VwGH 20.5.2009, 2008/07/0014

**E 18 Duldungsverpflichtete nach § 72 WRG**

Als Duldungsverpflichtete nennt § 72 Abs. 1 WRG 1959 die Eigentümer von Grundstücken und die Wasserberechtigten. Die Duldungspflicht trifft aber auch alle sonstigen Personen, die Rechte an einem betroffenen Grundstück haben, in die durch die Ausübung der Betretens- und Benutzungsrechte eingegriffen werden kann. Widersetzen sich diese, ist ihnen gegenüber ein Duldungsbescheid zu erlassen (vgl. dazu *Bumberger/Hinterwirth*, WRG (2008), K 3 zu § 72).

VwGH 20.5.2009, 2008/07/0014

**E 19 § 72 vermittelt keine Parteistellung im wr. Bewilligungsverfahren**

§ 72 vermittelt keine zur Erhebung von Einwendungen berechtigende Parteistellung im wr. Bewilligungsverfahren.

VwGH 17.12.2009, 2007/07/0008; gleicher RS wie VwGH 5.12.1989, 89/07/0163

**E 20 Die Verpflichtung nach § 72 kann erst aufgrund eines Bescheides umgesetzt werden**

Die Verpflichtung nach § 72 kann rechtens erst aufgrund eines die Duldungsverpflichtung konkret aussprechenden Bescheides umgesetzt werden.

VwGH 17.12.2009, 2007/07/0008; gleicher RS wie VwGH 23.6.1992, 92/07/0023

**E 21 Die von einer (aufgetragenen) Maßnahme nach § 72 WRG 1959 betroffenen Dritten können alle zur Abwendung der Duldungsverpflichtung geeigneten Einwände vorbringen**

In einem Verfahren nach § 72 WRG 1959 zur bescheidmäßigen Konkretisierung ihrer Duldungspflicht können die von einer (aufgetragenen) Maßnahme betroffenen Dritten alle zur Abwendung der Duldungsverpflichtung geeigneten Einwände vorbringen.

VwGH 17.12.2009, 2007/07/0008; Hinweis auf VwGH 8.7.2004, 2003/07/0090 mwN

Anmerkung:

- 1) Vor diesem Hintergrund erachtete der VwGH auch den gegen eine – im Rahmen eines wasserrechtlichen Bewilligungsbescheides gemäß § 72 Abs. 1 WRG 1959 auferlegte – Duldungspflicht erhobenen Einwand der dadurch Belasteten für zulässig, die der Konsenswerberin eingeräumte Berechtigung zur Inanspruchnahme ihres Grundes im Zuge der Bauarbeiten bei der Errichtung einer Brücke sei nicht unbedingt notwendig (Hinweis auf VwGH 25.6.2009, 2006/07/0110).
- 2) Im vorliegenden Fall behauptet der Bf, dessen Grundstück gemäß der wr. Bewilligung mit seiner Zustimmung projektsgemäß während der Bauphase in Anspruch genommen werden könne, dass die damit in Zusammenhang stehende Bescheidauflage über eine Ver-

*kehrsregelung des Baustellenverkehrs nicht in einer der Exekution zugänglichen Art und Weise formuliert worden sei. Da die Auflage nur Verpflichtungen für die Mb (die Projektwerberin) enthält und daher jedenfalls nicht in Rechte des Bfs eingreift, war es dem Bf, für den Beschränkungen seiner Rechte nur im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung nach § 72 Abs. 1 WRG 1959 bestanden haben, auch verwehrt, die Unbestimmtheit der Auflage geltend zu machen.*

### § 72 Abs. 1 WRG

#### E 22 Duldungspflicht nur, wenn die Erreichung des Zweckes nicht anders möglich ist

Die Duldungspflicht nach § 72 WRG 1959 besteht nur, wenn die Erreichung des (gesetzlich vorgesehenen) Zweckes nicht anders möglich ist.

VwGH 25.6.2009, 2006/07/0110; Hinweis auf *Raschauer*, Kommentar zum Wasserrecht, S. 298, RZ 5 zu § 72 WRG 1959

*Anmerkung:* Die Tatsache, dass auch auf Grundstücken von Dritten Baumaterial abgelagert werden könnte, würde jedoch für sich genommen keinen Grund darstellen, welcher eine Entschlagung des in Anspruch genommenen Grundeigentümers von der Zwangsrechtseinstellung rechtfertigt. Anders verhält es sich jedoch dann, wenn die Inanspruchnahme von Grundstücken der Konsenswerber möglich ist.

### § 82 Abs. 5 WRG

#### E 10 Zahlungsunwilligkeit ist ein wesentlicher Nachteil iZm dem Funktionieren einer WG

Eine in der Zukunft gelegene Zahlungsunwilligkeit stellt einen wesentlichen Nachteil iSd § 82 Abs. 5 WRG 1959 dar, weil die finanziellen Mittel der Mitglieder für die Erfüllung der in den Statuten festgelegten Aufgaben der Wassergenossenschaft erforderlich sind. Die ordnungsgemäße Bezahlung der Genossenschaftsbeiträge stellt somit eine Voraussetzung für das Funktionieren der Wassergenossenschaft dar.

VwGH 19.11.2009, 2008/07/0132; Hinweis auf VwGH 14.9.1982, 82/07/0088

*Anmerkung:* Zur Eintreibung rückständiger Genossenschaftsbeiträge stellt das Ausscheiden einer Liegenschaft aus der Wassergenossenschaft kein Mittel dar.

#### E 11 Vermeidung wesentlicher Nachteile für die WG

Das Ausscheiden einer Liegenschaft aus der Wassergenossenschaft stellt kein Mittel zur Eintreibung rückständiger Genossenschaftsbeiträge dar. Ziel des Ausscheidens ist nicht die Eintreibung rückständiger Genossenschaftsbeiträge, sondern die Vermeidung wesentlicher Nachteile, die der Wassergenossenschaft aus der weiteren Teilnahme einer Liegenschaft erwachsen.

VwGH 19.11.2009, 2008/07/0132

*Anmerkung:* Eine in der Zukunft gelegene Zahlungsunwilligkeit stellt einen wesentlichen Nachteil iSd § 82 Abs. 5 WRG 1959 dar, was zum Ausscheiden einzelner Liegenschaften aus der Wassergenossenschaft führen kann.

## § 84 WRG

### E 20 Für Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis einer Wassergenossenschaft kommt eine Heranziehung der Verjährungsbestimmungen des ABGB nicht in Betracht

Im Bereich des öffentlichen Rechtes sind die Verjährungsbestimmungen des bürgerlichen Rechtes weder unmittelbar noch analog anzuwenden. Für Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis einer Wassergenossenschaft kommt daher eine Heranziehung der Verjährungsbestimmungen des ABGB nicht in Betracht (vgl. die zu den vergleichbaren Ansprüchen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis bei Agrargemeinschaften ergangenen Erkenntnisse vom 11.12.2003, 2003/07/0079, vom 24.7.2008, 2007/07/0100, und vom 18.11.2008, 2006/15/0050).

VwGH 20.5.2009, 2007/07/0119; Hinweis auf VwGH 3.1.1911, Slg 7864 und VwGH 4. 5.1955, 786/54

*Anmerkung:* Die Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis zu einer Wassergenossenschaft, das den hier gegenständlichen Forderungen zugrunde liegt, sind öffentlich-rechtlicher Natur. Der Verwaltungsgerichtshof ist in seiner bisherigen, öffentlich-rechtliche Beitragspflichten betreffenden Judikatur davon ausgegangen, dass bei Fehlen ausdrücklicher Verjährungsbestimmungen eine planwidrige Lücke der gesetzlichen Regelungen in Ansehung von Verjährung nicht vorliegt (vgl. u. a. die jeweils zur Erstattung von Pflegegebühren nach dem Wiener Krankenanstaltengesetz ergangenen Erkenntnisse vom 25.4.2006, 2004/11/0194, und vom 27.9.2007, 2007/11/0050, sowie das zur Hereinbringung von Versicherungsbeiträgen nach dem Heeresgebührengesetz 2001 ergangene Erkenntnis vom 27.1.2009, 2005/11/0138), und hat auch keine Bedenken dahingehend geäußert, dass die Verneinung des Vorliegens einer planwidrigen Lücke, die durch Analogie zu schließen wäre, diesen Normen im Hinblick auf den Gleichheitssatz verfassungswidrigen Inhalt unterstellen würde (vgl. das Erkenntnis vom 9.10.2008, 2008/11/0101, betreffend Beiträge zum Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien).

## § 101 Abs. 1 lit. b WRG

### E 6 Die Frage des Vorliegens einer Parteistellung ist von der Frage der Beeinträchtigung der Parteistellung zu unterscheiden

Die Parteistellung im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren setzt gemäß § 102 Abs. 1 lit. b voraus, dass eine Berührung geltend gemachter wasserrechtlich geschützter Rechte bzw. der Fischereiberechtigung durch die projektgemäße Ausübung des mit der behördlichen Bewilligung verliehenen Rechtes der Sachlage nach nicht auszuschließen ist.

Das Fehlen einer tatsächlichen Beeinträchtigung reicht nicht, die Parteistellung zu verneinen. Entscheidend ist vielmehr, ob von vornherein die Möglichkeit einer solchen Beeinträchtigung ausgeschlossen ist.

VwGH 17.9.2009, 2007/07/0052; Hinweis auf VwGH 29.10.1996, 95/07/0005 und VwGH 2.10.1997, 97/07/0072.

## § 102 Abs. 1 WRG

### E 289 Recht der bf Partei auf Fällung einer Sachentscheidung nach Aufhebung einer erstinstanzlichen wasserrechtlichen Bewilligung

Durch die vorliegende Entscheidung der bel Beh trat keine Verschlechterung der Rechtsstellung des Bf ein, wurde doch mit dem angefochtenen Bescheid die erstinstanzliche wasserrechtliche Bewilligung aufgehoben (vgl. dazu den zu einem baubehördlichen Bewilligungsverfahren ergangenen Beschluss vom 17. September 1991, Zl. 90/05/0222).

Dem Bf kommt daher auch kein Recht auf Fällung einer Sachentscheidung über die Berufung der mitbeteiligten Parteien im Sinne des § 66 Abs. 4 AVG zu.

VwGH 29.1.2009, 2007/07/0067

*Anmerkung:* Der VwGH hat im Erkenntnis vom 13. Juni 1985, VwSlg. 11.795 A/1985 in einem verstärkten Senat zu einem baubehördlichen Bewilligungsverfahren klargestellt, dass der Rechtsanspruch des Nachbarn darauf, dass im Falle der Verletzung seiner von der Baubehörde wahrzunehmenden Rechte eine baubehördliche Bewilligung nicht erteilt wird, ihm dieser auch ein Beschwerderecht gegen eine kassatorische Entscheidung der Berufungsbehörde einräumt. Wurde dies in der zitierten Entscheidung für den Fall der Behebung eines das Bauansuchen abweisenden erstinstanzlichen Bescheides durch die Berufungsbehörde ausgesprochen, ist der vorliegende Fall anders zu beurteilen, in welchem die erteilte wasserrechtliche Bewilligung aufgrund der Berufung der mitbeteiligten Parteien von der bel Beh behoben wurde. Bedeutet die Entscheidung der bel Beh doch hier die Beseitigung gerade jenes erstinstanzlichen Bescheides, welcher u. a. eine Grundinanspruchnahme des Bf vorsah.

### E 290 Parteistellung

Nach der ständigen Rechtsprechung kommt Personen, die eine Verletzung wasserrechtlich geschützter Rechte nach § 12 Abs. 2 WRG 1959 durch das von ihnen bekämpfte Vorhaben geltend machen, Parteistellung im Verfahren dann zu, wenn die Berührung ihrer geltend gemachten Rechte durch die projektsgemäße Ausübung des mit der behördlichen Bewilligung verliehenen Rechtes der Sachlage nach nicht auszuschließen ist. Ob eine Beeinträchtigung von Rechten tatsächlich stattfindet, ist Gegenstand des Verfahrens, vermag jedoch die Parteieigenschaft einer Person nicht zu berühren.

VwGH 29.1.2009, 2008/07/0040; stRsp, Hinweis auf VwGH 17.5.2001, 2001/07/0030 mwN

### E 291 Parteistellung bei Möglichkeit der Verschlechterung der Bodenbeschaffenheit

Eine Parteistellung der „Grundwassereigentümer“ in einem Wasserrechtsverfahren zur Bewilligung eines Projektes mit möglichen Auswirkungen auf das Grundwasser ist zu bejahen, wenn die Möglichkeit besteht, dass das betroffene Grundstück nicht mehr auf die bisher geübte Art benutzbar bleibt, aber auch dann, wenn zwar von vornherein feststeht, dass das Grundstück auch bei Verwirklichung des Projektes auf die bisher geübte Art benutzbar bleiben wird, aber die Möglichkeit besteht, dass eine Verschlechterung der Bodenbeschaffenheit eintritt. Besteht jedoch auch diese Möglichkeit von vornherein nicht, dann kommt dem Grundeigentümer aus dem Titel eines möglichen Zugriffs auf sein Grundwasser auch keine Parteistellung zu.

VwGH 29.1.2009, 2008/07/0040; gleicher RS wie VwGH 21.3.2002, 2001/07/0169

*Anmerkung:* Der Beschwerdeführer ist Eigentümer von unmittelbar an eine Versickerungs-



*mulde angrenzenden Grundstücken. Er hat im Verfahren eine Verletzung seines Eigentumsrechts als eines nach § 12 Abs. 2 WRG 1959 wasserrechtlich geschützten Rechts insofern geltend gemacht, als es – neben einer qualitativen Beeinträchtigung des Grundwassers – auch zu einer Verschlechterung der Bodenbeschaffenheit als Folge der durch die Ausführung des Projekts eintretenden Vernässung kommen könnte.*

*Ohne § 12 Abs. 4 WRG 1959 explizit anzuführen, wird inhaltlich auf diese Bestimmung Bezug genommen, um die Parteistellung des „Grundwassereigentümers“ darzulegen. Das Eigentum am Grundwasser wird vom Grundeigentum abgeleitet. § 12 Abs. 4 wird hier als Sonderbestimmung für die Parteistellung des Grundeigentümers gesehen, während den im Zusammenhang mit Grundwasserentnahmen ergangenen Erkenntnissen VwGH 28.06.2001, 2000/07/0248 und 08.07.2004, 2003/07/090, hingegen die Auffassung zugrunde gelegen ist, dass durch § 12 Abs. 4 eine Einschränkung der potenziellen Nutzungsbefugnis des Grundwassers durch den Grundeigentümer gemäß § 5 Abs. 2 erfolgt. Dies führt – obwohl vom Gesetzgeber in § 12 Abs. 2 klar unterschieden – letztlich zu einer Vermengung der Einwendung des Grundeigentums und jener der Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs. 2.*

### **E 292 Mögliche Verunreinigung des Grundwassers verschafft dem betroffenen Grundeigentümer Parteistellung**

Die Möglichkeit einer Beeinträchtigung des Grundwassers kann dem Grundeigentümer grundsätzlich Parteistellung im Wasserrechtsverfahren verschaffen, auch wenn er das Grundwasser nicht nützt. Davon zu unterscheiden ist allerdings die Frage, welche Einwirkung auf das Grundwasser dem Grundstückseigentümer das Recht gibt, die Abweisung des Konsensbegehrens zu verlangen. Eine mögliche Verunreinigung des Grundwassers verschafft dem betroffenen Grundeigentümer Parteistellung und damit auch die Möglichkeit, sich erfolgreich gegen das Wasserbauvorhaben zur Wehr zu setzen.

VwGH 29.1.2009, 2008/07/0040; Hinweis auf VwGH 8.7.2004, 2003/07/0090 und VwGH 2.10.1997, 97/07/0072

*Anmerkung:* Aus der Entscheidungsbegründung ergibt sich somit, dass im Falle einer großflächigen Verrieselung von Straßenoberflächenwässern auf Wiesen dem Grundeigentümer einerseits aufgrund der damit verbundenen Vernässung eine nach § 12 Abs. 4 WRG 1959 zu beurteilende Parteistellung als „Grundwassereigentümer“ zukommt. Andererseits ist er auch als Nutzungsbefugter gemäß § 5 Abs. 2 Partei aufgrund der „möglichen Verunreinigung“ des Grundwassers.

*Erstaunlich ist, dass der VwGH im gegenständlichen Fall den Aspekt der qualitativen Beeinträchtigung unabhängig vom Parteienvorbringen aufgegriffen hat.*

### **E 293 „Projektsgemäße Ausübung“ bedeutet nicht, dass Parteistellung nicht besteht, wenn durch Auflagen im Bewilligungsbescheid eine Beeinträchtigung von Rechten verhindert werden kann**

Die Bezugnahme auf die „projektsgemäße Ausübung des mit der behördlichen Bewilligung verliehenen Rechtes“ in der Rechtsprechung bedeutet nicht, dass Parteistellung nicht besteht, wenn durch Auflagen im Bewilligungsbescheid eine Beeinträchtigung von Rechten verhindert werden kann. Eine solche Auffassung verbietet sich schon deshalb, weil damit den Inhabern von Rechten im Sinne des § 12 Abs. 2 WRG 1959 unmöglich gemacht würde, die Einhaltung dieser Auflagen geltend zu machen. Parteistellung besteht demnach immer dann, wenn nicht auszuschließen ist, dass vom zur Bewilligung eingereichten Pro-

jekt im Falle seiner Bewilligung und Verwirklichung ohne entsprechende Auflagen Beeinträchtigungen von Rechten im Sinne des § 12 Abs. 2 WRG ausgingen.

VwGH 29.1.2009, 2008/07/0040; gleicher RS wie VwGH 2.10.1997, 97/07/0072

#### **E 294 Parteistellung**

Der Beschwerdeführer hatte demnach im erstinstanzlichen Verfahren jedenfalls Parteistellung insoweit, als dies erforderlich war, um die aus seiner Antragstellung resultierenden Rechte durchzusetzen. Daraus folgt auch das Recht, den Bewilligungsbescheid zu bekämpfen, wenn die Behörde zu Unrecht ein Widerstreitverfahren unterlassen und dem konkurrierenden Bewerber die wasserrechtliche Bewilligung erteilt hat.

VwGH 19.11.2009, 2007/07/0156; Hinweis auf VwGH 7.12.2006, 2006/07/0031

*Anmerkung:* Die Parteistellung des Beschwerdeführers im Verfahren betreffend den Antrag der Mitbeteiligten ergibt sich – laut VwGH – lediglich daraus, dass auch „diejenigen, die einen Widerstreit (§§ 17, 109) geltend machen“ (§ 102 Abs. 1 lit. b), Parteien des wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens sind.

#### **E 295 Parteien des wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens**

Gemäß § 102 Abs. 1 WRG 1959 sind Parteien des wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens neben dem Antragsteller unter anderem diejenigen, deren Rechte (§ 12 Abs. 2 WRG 1959) sonst berührt werden. Die in der zuletzt genannten Bestimmung angeführten Rechte sind – neben Nutzungsbefugnissen nach § 5 Abs. 2 WRG 1959 und Grundeigentum – über den bloßen Gemeingebrauch hinausgehende, durch das WRG 1959 aufrechterhaltene (§ 142 WRG 1959) oder durch einen Bewilligungsbescheid eingeräumte – nach Art und Maß bestimmte – Wasserbenutzungsrechte.

VwGH 17.12.2009, 2006/07/0026; Hinweis auf VwGH 19.11.2009, 2007/07/0156

#### **E 296 Die Frage des Vorliegens einer Parteistellung ist von der Frage der Beeinträchtigung der Parteistellung zu unterscheiden**

Den Inhabern von im § 12 Abs. 2 WRG 1959 genannten Rechten kommt dann Parteistellung zu, wenn deren Rechte durch den wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid berührt werden können, das heißt, wenn nicht auszuschließen ist, dass diese – der bescheidförmigen Anordnung oder Bewilligung inhaltlich entgegenstehenden – Rechte durch die projektgemäße Ausübung des mit der behördlichen Bewilligung verliehenen Rechtes berührt werden. Ob eine Beeinträchtigung solcher Rechte tatsächlich stattfindet, ist Gegenstand des Verfahrens, betrifft jedoch die Parteieigenschaft nicht.

VwGH 17.12.2009, 2006/07/0026; Hinweis auf VwGH 15.11.2005, 2005/07/0080 mwH

#### **E 297 Die Einwendungsbefugnis von Parteien ergibt sich aus den Tatsachen, welche die Parteistellung begründen**

Aus der Umschreibung jener Tatsachen, welche die Parteistellung im Sinne des § 102 Abs. 1 WRG 1959 begründen, ergibt sich der Rahmen jener Einwendungen, die von diesen Parteien mit Erfolg geltend gemacht werden können. Solche Einwendungen haben sich auf eine Verletzung jenes Rechtes zu beziehen, aus welchem die Parteistellung abgeleitet wird. Einwendungen müssen spezialisiert sein und die Verletzung konkreter subjektiver Rechte geltend machen. Ein allgemein erhobener Protest reicht ebenso wenig aus wie das Vorbringen, mit einem Vorhaben nicht einverstanden zu sein. Dem Begriff der Einwendung ist die

Behauptung einer Rechtsverletzung in Bezug auf ein bestimmtes Recht immanent, sodass dem Vorbringen entnommen werden können muss, dass überhaupt die Verletzung eines subjektiven Rechtes behauptet wird. Es ist darzutun, worin die Beeinträchtigung der in § 12 Abs. 2 WRG 1959 angeführten Rechte gelegen sein soll.

VwGH 17.12.2009, 2006/07/0026; Hinweis auf VwGH 21.6.2007, 2006/07/0015

### § 102 Abs. 1 lit. b WRG

#### E 298 Der Rahmen für das Berufungsvorbringen ergibt sich aus den im erstinstanzlichen Verfahren möglichen Einwendungsbefugnissen

§ 102 Abs. 1 lit. b WRG 1959 vermittelt keine umfassende, sondern nur eine eingeschränkte Parteistellung. Im Rahmen jener Einwendungen, die im Wasserrechtsverfahren von diesen Parteien mit Erfolg geltend gemacht werden können, hat sich auch das Berufungsvorbringen gegen die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zu bewegen. Berufungsausführungen, die außerhalb dieses Rahmens liegen, sind unzulässig. Kann aufgrund der eingeschränkten Parteistellung im Verfahren zulässigerweise nur die Beeinträchtigung eines bestimmten Wasserrechtes geltend gemacht werden, dann bewegt sich in diesen Grenzen auch die Prüfungsbefugnis der Behörde im Rahmen des Berufungsverfahrens.

VwGH 17.12.2009, 2006/07/0026; Hinweis auf VwGH 2.6.2005, 2004/07/0064, mit dem dort enthaltenen Hinweis auf VwGH 14.5.1997, 97/07/0009

*Anmerkung: In der Berufung wurde lediglich die Beeinträchtigung von Rechten in Bezug auf die Nutzung einer Quelle für die Trinkwasserversorgung geltend gemacht. Die Verteidigung dieser wasserrechtlichen Position stand aber nur einem nicht beschwerdeführenden Dritten als Eigentümer jenes Grundstückes, auf dem diese Quelle entspringt, zu. Dass die beschwerdeführenden Parteien ein Recht auf Nutzung der Quelle zur Trinkwasserversorgung hätten, haben sie gar nicht behauptet, weshalb sich das Berufungsvorbringen außerhalb des Rahmens der ihnen möglichen Einwendungen bewegte.*

### § 105 WRG

#### E 159 Öffentliche Interessen, Versagung der Bewilligung, wasserwirtschaftliches Planungsorgan

Eine negative Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans kann nur dann zur Versagung der Bewilligung oder zur Abweisung eines Wiederverleihungsantrages führen, wenn darin dargetan wird, dass die Voraussetzungen für die Genehmigung des Vorhabens bzw. die Wiederverleihungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, insbesondere, dass die Verwirklichung des Vorhabens öffentliche Interessen im Sinne des § 105 WRG 1959 beeinträchtigen würde. § 105 WRG 1959 bietet einen Rahmen, in welchem Interessen der wasserwirtschaftlichen Planung untergebracht werden können. Da § 105 Abs. 1 WRG 1959, wie aus dem Wort „insbesondere“ hervorgeht, keine erschöpfende Aufzählung öffentlicher Interessen enthält, kann auch die Beeinträchtigung anderer als der in dieser Gesetzesstelle ausdrücklich genannten öffentlichen Interessen zur Versagung einer wasserrechtlichen Bewilligung führen, wobei es sich jedoch um solche handeln muss, die in ihrer Bedeutung den im § 105 Abs. 1 WRG 1959 ausdrücklich aufgezählten gleichkommen.

VwGH 25.2.2009, 2006/07/0017; Hinweis auf VwGH 24.7.2008, 2007/07/0095, mwN; gleicher RS wie VwGH 21.2.2008, 2005/07/0124

**E 160 Wahrung der im § 105 WRG 1959 verankerten öffentlichen Interessen ausschließlich der Wasserrechtsbehörde überantwortet**

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Wahrung der im § 105 WRG 1959 verankerten öffentlichen Interessen nämlich ausschließlich der Wasserrechtsbehörde überantwortet. Parteien des wasserrechtlichen Verfahrens können aus § 105 WRG 1959 hingegen keine subjektiven Rechte ableiten.

VwGH 26.3.2009, 2007/07/0013; stRsp; Hinweis auf VwGH 3.7.2003, 2002/07/0122, mwN; gleicher RS wie VwGH 23.4.2009, 2007/07/0021

*Anmerkung:* Die Beschwerdeführer bringen allgemeine Ausführungen vor zum Vorliegen einer wesentlichen Beeinträchtigung des ökologischen Zustandes und machen damit öffentliche Interessen geltend, ohne jedoch eine konkrete Verletzung ihrer subjektiven Rechte als Fischereiberechtigte aufzuzeigen.

### **§ 105 Abs. 1 WRG**

**E 161 Öffentliche Interessen**

Mit der allgemeinen Rüge der Verletzung des von der Behörde zu wahren öffentlichen Interesses nach § 105 Abs. 1 lit. m WRG 1959 vermögen daher die Beschwerdeführer keine Verletzung von subjektiven Rechten, die ihnen als Fischereiberechtigte im Rahmen des § 15 WRG 1959 zustehen, aufzuzeigen.

VwGH 26.3.2009, 2007/07/0013

*Anmerkung:* Die Beschwerdeführer bringen allgemeine Ausführungen vor zum Vorliegen einer wesentlichen Beeinträchtigung des ökologischen Zustandes und machen damit öffentliche Interessen geltend, ohne jedoch eine konkrete Verletzung ihrer subjektiven Rechte als Fischereiberechtigte aufzuzeigen.

### **§ 109 WRG**

**E 15 Parteistellung**

Der Beschwerdeführer hatte demnach im erstinstanzlichen Verfahren jedenfalls Parteistellung insoweit, als dies erforderlich war, um die aus seiner Antragstellung resultierenden Rechte durchzusetzen. Daraus folgt auch das Recht, den Bewilligungsbescheid zu bekämpfen, wenn die Behörde zu Unrecht ein Widerstreitverfahren unterlassen und dem konkurrierenden Bewerber die wasserrechtliche Bewilligung erteilt hat.

VwGH 19.11.2009, 2007/07/0156; Hinweis auf VwGH 7.12.2006, 2006/07/0031

*Anmerkung:* Die Parteistellung des Beschwerdeführers im Verfahren betreffend den Antrag der Mitbeteiligten ergibt sich – laut VwGH – lediglich daraus, dass auch „diejenigen, die einen Widerstreit (§§ 17, 109) geltend machen“ (§ 102 Abs. 1 lit. b), Parteien des wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens sind.

### **§ 111 Abs. 1 WRG**

**E 178 Beurteilung des dargestellten Projekts im Bewilligungsverfahren**

Auch beim nachträglichen wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren handelt es sich – ähnlich wie beim Baubewilligungsverfahren (Hinweis VwGH 7.3.2000, 96/05/0028) – um ein Projektgenehmigungsverfahren, in welchem die Wasserrechtsbehörde aufgrund des



vom Antragsteller erarbeiteten Projektes die Frage der Bewilligungsfähigkeit zu beurteilen hat. Gegenstand des Verfahrens ist das in den Einreichplänen und sonstigen Unterlagen dargestellte Projekt, nicht aber ein von diesem Projekt abweichender Bestand.

VwGH 15.10.2009, 2006/07/0153; Hinweis auf VwGH 28.9.2006, 2003/07/0045 und VwGH 28.6.2005, 2003/05/0091

### **§ 111 Abs. 2 WRG**

#### **E 179 Änderung des Maßes der Wasserbenutzung gegenüber dem Bewilligungsbescheid bedarf einer Bewilligung**

§ 111 Abs. 2 WRG 1959 verlangt eine möglichst genaue Angabe des Maßes der Wasserbenutzung als normativen Teil der Bewilligung. Änderungen des im Bewilligungsbescheid festgesetzten Maßes der Wasserbenutzung – sei es des Ausmaßes, sei es der Art der Wasserbenutzung – gegenüber dem Bewilligungsbescheid bedürfen als Abänderung eines Bescheides einer Bewilligung.

VwGH 17.9.2009, 2007/07/0149

### **§ 112 Abs. 2 WRG**

#### **E 24 Keine Parteistellung für einen Dritten**

Einem Dritten kommt im Verfahren über den Antrag auf Verlängerung der Bauvollendungsfrist nach § 112 Abs. 2 WRG 1959 keine Parteistellung zu.

VwGH 23.4.2009, 2006/07/0078; Hinweis auf VwGH 14.9.1967, 852/67

### **§ 123 Abs. 1 WRG**

#### **E 2 Kein Parteikostenersatz im Rahmen des Verfahrens auf Einräumung von Zwangsrechten**

Insoweit Parteikosten im Verwaltungsverfahren begehrt werden, sind die Bf darauf hinzuweisen, dass diese nach § 123 Abs. 1 WRG 1959 einem Ersatz nicht zugänglich sind.

VwGH 29.1.2009, 2005/07/0041

### **§ 138 WRG**

#### **E 472 Zuständige Behörde für Auftrag nach § 138 WRG**

Zuständig zur Erteilung eines Auftrages nach § 138 WRG 1959 ist diejenige Wasserrechtsbehörde, welche für eine nachträgliche Bewilligung der eigenmächtigen Neuerung zuständig ist.

VwGH 26.3.2009, 2005/07/0038; gleicher RS wie VwGH 14.5.1997, 96/07/0216, m.w.N

#### **E 473 Weiterbenützung nach Erlöschen**

Eine eigenmächtige Neuerung iSd § 138 WRG 1959 ist auch dann gegeben, wenn eine bewilligungspflichtige Anlage nach Erlöschen dieser Bewilligung weiterbenützt wird.

VwGH 26.3.2009, 2005/07/0038; gleicher RS wie VwGH 22.12.1987, 87/07/0147

**E 474 Unkenntnis schließt eigenmächtige Neuerung nicht aus**

Im Übrigen schließt die schlichte Unkenntnis des Inhabers einer wasserrechtlich bewilligungspflichtigen Wasserbenutzungsanlage, die ohne entsprechende Bewilligung betrieben wird, keinesfalls das Vorliegen einer eigenmächtigen Neuerung im Sinne des § 138 WRG 1959 aus. Auf ein Verschulden kommt es nicht an.

VwGH 26.3.2009, 2005/07/0038; Hinweis auf VwGH 29.6.2000, 99/07/0114 ua

**E 475 Objektive Zumutbarkeit**

Bei Aufträgen nach § 138 WRG ist eine Prüfung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit und der Adäquanz vorzunehmen (VfSlg 13587/93, VfSlg 14489/96). Es handelt sich dabei aber nicht um eine subjektive, auf die jeweilige finanzielle Situation des Verpflichteten abstellende, sondern um eine objektive Zumutbarkeit im Sinne einer Verhältnismäßigkeit von Mitteleinsatz und „Erfolg“ (vgl. *Bumberger/Hinterwirth*, Kommentar zum WRG, 719f, K 11 zu § 138 mwN).

VwGH 26.3.2009, 2005/07/0038

**E 476 Bewilligungspflicht**

Besteht keine wasserrechtliche Bewilligungspflicht, so kommt die Erteilung eines Auftrages nach § 138 leg. cit. bereits aus diesem Grund nicht in Frage.

VwGH 20.6.2009, 2009/07/0030; gleicher RS wie VwGH 28.6.2001, 2000/07/0053

## **§ 138 Abs. 1 WRG**

**E 477 Eigenmächtige Neuerung**

Als eigenmächtige Neuerung ist die Errichtung von Anlagen oder die Setzung von Maßnahmen zu verstehen, für die eine wasserrechtliche Bewilligung einzuholen gewesen wäre, eine solche aber nicht erwirkt wurde. Hierbei kann es sich um völlig konsenslose, aber auch um konsensüberschreitende Veränderungen handeln.

VwGH 18.2.1999, 2006/07/0092; stRsp; gleicher RS wie VwGH 18.2.1999, 99/07/0007

**E 478 Eigenmächtig vorgenommene Neuerung rechtfertigt einen wasserpolizeilichen Auftrag**

Nicht nur eine schon von vornherein als nicht bewilligungsfähig anzusehende Maßnahme rechtfertigt einen wasserpolizeilichen Auftrag im Sinne des § 138 Abs. 1 lit. a WRG 1959 über Verlangen des Betroffenen, vielmehr genügt insoweit eine eigenmächtig vorgenommene Neuerung.

VwGH 18.2.1999, 2006/07/0092; gleicher RS wie VwGH 25.11.1999, 96/07/0186

**E 479 Im Falle der Verletzung wasserrechtlich geschützter Rechte des Betroffenen ist jedenfalls die Beseitigung der eigenmächtig vorgenommenen Neuerungen aufzutragen**

Leitet die Wasserrechtsbehörde auf Antrag eines Betroffenen nach § 138 Abs. 6 WRG 1959 ein Verfahren zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes ein und hat sie die vom Betroffenen behauptete unzulässige, eine Verletzung der wasserrechtlich geschützten Rechte des Betroffenen bewirkende Neuerung festgestellt, so hat sie demjenigen, der die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes übertreten hat, gemäß § 138 Abs. 1 lit. a WRG 1959 die Beseitigung der eigenmächtig vorgenommenen Neuerungen auch dann aufzutragen, wenn

diese Neuerung nachträglich bewilligt werden kann. In einem solchen Fall ist es der Behörde verwehrt, den „in allen anderen Fällen einer eigenmächtigen Neuerung“ vorgesehenen Auftrag nach § 138 Abs. 2 WRG 1959 zur Einbringung eines nachträglichen Bewilligungsansuchens zu erteilen. Ein Auftrag nach § 138 Abs. 2 WRG 1959 darf nur dann ergehen, wenn die Beseitigung, Nachholung oder Sicherung weder vom öffentlichen Interesse geboten noch von einem in seinen Rechten Beeinträchtigten verlangt wird.

VwGH 23.4.2009, 2006/07/0092; gleicher RS wie VwGH 23.4.1998, 98/07/0004 (Zusatz: Ein Auftrag nach § 138 Abs. 2 WRG 1959 darf nur dann ergehen, wenn die Beseitigung, Nachholung oder Sicherung weder vom öffentlichen Interesse geboten noch von einem in seinen Rechten Beeinträchtigten verlangt wird.)

#### **E 480 Keine neuen Maßnahmen in einem wp Auftrag**

Die Beh. darf in einem wasserpolizeilichen Auftrag nach § 138 dem Verpflichteten keine neuen Maßnahmen auftragen.

VwGH 23.4.2009, 2006/07/0092; Hinweis auf VwGH 20.4.1993, 91/07/0044

*Anmerkung: Der Bf meint, ihm hätte der Auftrag mit dem Inhalt erteilt werden müssen, die gegenständliche Brücke zu beseitigen und eine neue Brücke, und zwar so wie sie vor deren Zerstörung durch das Hochwasser bestanden habe, zu errichten. Gerade dies aber würde die Grenze der Wiederherstellung des vorigen Zustandes überschreiten, zumal die neu errichtete Brücke unbestritten nicht der durch das Hochwasser 2002 zerstörten Brücke entspricht.*

#### **E 481 Verschreibung einer „geeigneten Absicherung“ der Uferbereiche in wp Auftrag zu unbestimmt**

Ein Bescheid mit einem wasserpolizeilichen Auftrag gemäß § 138 WRG, der eine Verpflichtung zur Herstellung des ursprünglichen Zustands durch „geeignete Absicherung“ der Uferbereiche enthält und weder aus dem erstinstanzlichen noch aus dem angefochtenen Bescheid noch aus der Begründung dieser Bescheide ausreichend erkennbar ist, welche Maßnahmen der Verpflichtete durchzuführen hat, entspricht nicht den Bestimmtheitsanforderungen und ist einer Vollstreckung nicht zugänglich.

VwGH 23.4.2009, 2006/07/0092

*Anmerkung: Die Unbestimmtheit des angefochtenen Bescheides hinsichtlich der darin aufgetragenen Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes belastet diesen mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit.*

#### **E 482 „Eigenmächtige Neuerung“ setzt Bestehen einer wasserrechtlichen Bewilligungspflicht voraus**

Als „eigenmächtige Neuerung“ im Sinne dieser Gesetzesbestimmung ist die Errichtung von Anlagen oder die Setzung von Maßnahmen zu verstehen, für die eine wasserrechtliche Bewilligung einzuholen gewesen wäre, für die jedoch eine solche nicht erwirkt wurde. Für das Vorliegen einer eigenmächtigen Neuerung kommt es lediglich darauf an, ob eine Maßnahme wasserrechtlich bewilligungspflichtig war und ohne Vorliegen einer solchen wasserrechtlichen Bewilligung gesetzt wurde, wobei die zivilrechtliche Befugnis zur Setzung der Maßnahme völlig irrelevant ist. Besteht keine wasserrechtliche Bewilligungspflicht für eine Maßnahme, kommt die Erteilung eines Auftrages nach § 138 leg. cit. schon aus diesem Grund nicht in Frage.

VwGH 20.6.2009, 2009/07/0030; stRsp, Hinweis auf VwGH 11.3.1999, 97/07/0123

**E 483 Auch die Aufrechterhaltung eines konsenslos geschaffenen Zustands ist als eigenmächtige Neuerung anzusehen**

Als eigenmächtige Neuerung ist die Errichtung von Anlagen oder die Setzung von Maßnahmen zu verstehen, für die eine wasserrechtliche Bewilligung einzuholen gewesen wäre, eine solche aber nicht erwirkt wurde. Darunter fällt auch das Fortdauern des durch die betreffende Maßnahme herbeigeführten Zustandes, weshalb auch die weitere Aufrechterhaltung eines solchen konsenslos geschaffenen Zustandes als eigenmächtige Neuerung anzusehen ist. Hiebei kann es sich um völlig konsenslose, ebenso jedoch auch um konsensüberschreitende Veränderungen handeln.

VwGH 25.6.2009, 2007/07/0032; stRsp, Hinweis auf VwGH 26.6.2008, 2005/07/0131, gleicher RS wie VwGH 7.12.2006, 2003/07/0162

**E 484 Abwehr von unbefugten Eingriffen in die Rechte von Betroffenen**

Zweck des Antragsrechtes des Betroffenen gemäß § 138 Abs. 1 ist es, unbefugte Eingriffe in die im § 138 Abs. 6 WRG 1959 genannten Rechte abzuwehren.

VwGH 25.6.2009, 2007/07/0032; Hinweis auf VwGH 26.4.2007, 2006/07/0058

**E 485 Behördliche Pflicht zur Umschreibung des Auftrags**

Es ist nicht Sache des Betroffenen, der eine Beeinträchtigung seiner wasserrechtlich geschützten Rechte durch eine unzulässige Neuerung geltend gemacht hat, in seinem Antrag auf Erlassung eines gewässerpolizeilichen Auftrages zur Beseitigung dieser Neuerung auch die hiefür dem Adressaten aufzutragenden konkreten (technischen) Maßnahmen im Einzelnen anzuführen. Die Umschreibung des Auftrags und die Schaffung der dafür notwendigen sachverhältnismäßigen Grundlagen – insbesondere auch durch die Einholung entsprechender Sachverständigengutachten – fällt vielmehr in die amtswegig wahrzunehmende Aufgabe der Wasserrechtsbehörde.

VwGH 25.6.2009, 2007/07/0032

**E 486 Amtswegigkeit des Verfahrens auch im Falle des Verlangens eines Betroffenen**

Das Verfahren nach § 138 Abs. 1 lit. a WRG 1959 ist – wenn auch möglicherweise ausgelöst durch das „Verlangen“ eines Betroffenen – von Amts wegen durchzuführen.

VwGH 25.6.2009, 2007/07/0032; gleicher RS wie VwGH 27.5.2003, 2002/07/0090

## **§ 138 Abs. 1 lit. a WRG**

**E 487 Konkretisierung des wasserpolizeilichen Auftrags**

Ein Auftrag nach § 138 Abs. 1 lit. a WRG 1959 muss so bestimmt formuliert sein, dass eine Vollstreckung durch Ersatzvornahme möglich ist. Durch die Spruchfassung muss einerseits dem Beauftragten die überprüfbare Möglichkeit gegeben werden, dem Leistungsauftrag zu entsprechen, andererseits muss dadurch auch der Umfang einer allfälligen Ersatzvornahme deutlich abgegrenzt sein.

VwGH 25.6.2009, 2007/07/0032; gleicher RS wie 8.7.2004, 2003/07/0141

*Anmerkung:* Vor diesem rechtlichen Hintergrund entspricht die Verpflichtung zur Unterlassung der Absenkung des Grundwasserspiegels durch Wasserableitungen in bestimmtem Umfang und zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes, sodass es zu keiner Beeinträchtigung der Rechte näher genannter benachbarter Brunnenbesitzer kommt, nicht dem Gesetz.

## § 138 Abs. 2 WRG

### E 488 Vorgehen nach § 138 Abs. 2 WRG

Wenn eine eigenmächtige Neuerung vorliegt, die öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt, und die Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes von Betroffenen nicht verlangt wird, ist nach § 138 Abs. 2 WRG 1959 vorzugehen.

VwGH 26.3.2009, 2005/07/0038; stRsp, Hinweis auf VwGH 23.3.2006, 2005/07/0022

### E 489 Alternativauftrag ausgeschlossen

Erfordert hingegen das öffentliche Interesse die Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes, dann schließt dies einen Alternativauftrag gemäß § 138 Abs. 2 WRG 1959 aus (vgl. die bei *Oberleitner*, Kommentar zum WRG, 2. Aufl., S. 677 unter E 98 wiedergegebene Judikatur des VwGH).

VwGH 26.3.2009, 2005/07/0038

### E 490 Im Falle der Verletzung wasserrechtlich geschützter Rechte des Betroffenen ist jedenfalls die Beseitigung der eigenmächtig vorgenommenen Neuerungen aufzutragen

Leitet die Wasserrechtsbehörde auf Antrag eines Betroffenen nach § 138 Abs. 6 WRG 1959 ein Verfahren zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes ein und hat sie die vom Betroffenen behauptete unzulässige, eine Verletzung der wasserrechtlich geschützten Rechte des Betroffenen bewirkende Neuerung festgestellt, so hat sie demjenigen, der die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes übertreten hat, gemäß § 138 Abs. 1 lit. a WRG 1959 die Beseitigung der eigenmächtig vorgenommenen Neuerungen auch dann aufzutragen, wenn diese Neuerung nachträglich bewilligt werden kann. In einem solchen Fall ist es der Behörde verwehrt, den „in allen anderen Fällen einer eigenmächtigen Neuerung“ vorgesehenen Auftrag nach § 138 Abs. 2 WRG 1959 zur Einbringung eines nachträglichen Bewilligungsansuchens zu erteilen. Ein Auftrag nach § 138 Abs. 2 WRG 1959 darf nur dann ergehen, wenn die Beseitigung, Nachholung oder Sicherung weder vom öffentlichen Interesse geboten noch von einem in seinen Rechten Beeinträchtigten verlangt wird.

VwGH 23.4.2009, 2006/07/0092; gleicher RS wie VwGH 23.4.1998, 98/07/0004 (Zusatz: Ein Auftrag nach § 138 Abs. 2 WRG 1959 darf nur dann ergehen, wenn die Beseitigung, Nachholung oder Sicherung weder vom öffentlichen Interesse geboten noch von einem in seinen Rechten Beeinträchtigten verlangt wird.)

## § 138 Abs. 6 WRG

### E 491 Betroffener im Sinne des § 138 Abs. 6 WRG 1959

Betroffener im Sinne des § 138 Abs. 6 WRG 1959 ist derjenige, in dessen Rechte durch die eigenmächtige Neuerung eingegriffen wird. Ein Anspruch auf Beseitigung einer eigenmächtigen Neuerung besteht dann, wenn durch diese im § 138 Abs. 6 WRG 1959 genannte Rechte tatsächlich beeinträchtigt werden.

VwGH 23.4.2009, 2006/07/0092; stRsp, gleicher RS wie VwGH 23.4.1998, 98/07/0004; Hinweis auf VwGH 25.11.1999, 96/07/0186 mwN

*Anmerkung: Der Mitbeteiligte (der potenziell Betroffene gemäß § 138 Abs. 6 WRG) ist Eigentümer des Grundstücks 1101, KG R., das unmittelbar an das Grundstück 1549, KG R., das*



*im Eigentum des öffentlichen Wassergutes steht, angrenzt. Ob die Brücke aber – wie vom Bf behauptet – lediglich auf dem Grundstück 1549, KG R., errichtet wurde und deshalb nicht das Grundstück des Mitbeteiligten beansprucht, konnte mangels behördlicher Feststellungen hinsichtlich der Grundstücksgrenzen vom VwGH nicht beurteilt werden. Dass die bel Beh bei gehöriger Feststellung der Grundstücksgrenzen zu einem anderen Bescheid hätte kommen können, ist nicht von vornherein ausgeschlossen, zumal von der allfälligen Inanspruchnahme eines Grundstückes des Mitbeteiligten durch die errichtete Brücke abhängt, ob dieser überhaupt Betroffener im Sinne des § 138 Abs. 6 WRG 1959 ist. Im fortgesetzten Verfahren wird die belangte Behörde deshalb dazu Feststellungen zu treffen haben.*

**E 492 Ein hohes Maß der Gewissheit bezüglich des Vorliegens des § 138 Abs. 6 WRG ist nicht ausreichend**

Ein hohes Maß der Gewissheit bezüglich des Vorliegens des § 138 Abs. 6 WRG (hier: einer Inanspruchnahme des Grundstücks des Mitbeteiligten) ist nicht ausreichend. Diesbezüglich kommt es auf Prognosen nicht an, weshalb ein „hohes Maß der Gewissheit“ die diesbezüglich erforderlichen Feststellungen nicht zu ersetzen vermag.

VwGH 23.4.2009, 2006/07/0092

*Anmerkung:* Ob durch die gegenständliche Brücke – die im Zeitpunkt der Prüfung bereits errichtet war – eine Inanspruchnahme des Grundstücks des Mitbeteiligten vorliegt, hätte von der bel Beh vorab festgestellt werden müssen; da die bel Beh dies verkannte, belastete sie den angefochtenen Bescheid mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit.

*Im erstinstanzlichen Bescheid wurde ausgeführt, es bilde „nach dem natürlichen Verlauf die orografisch linksufrige Böschungsoberkante die Grundstücksgrenze“ zwischen beiden soeben genannten Grundstücken und sei deshalb von einer Inanspruchnahme des Grundstücks des Mitbeteiligten auszugehen. Im angefochtenen Bescheid gab die bel Beh diese Erwägungen im Rahmen der Darstellung des Verwaltungsverfahrens wieder, ging selbst aber nicht mehr darauf ein. In der Gegenschrift hingegen gesteht die belangte Behörde schließlich zu, dass lediglich „mit hoher Gewissheit“ von einer Beanspruchung des Grundstücks des Mitbeteiligten auszugehen gewesen sei.*

**E 493 Anspruch eines Betroffenen auf Beseitigung einer eigenmächtigen Neuerung**

Betroffener im Sinne des § 138 Abs. 6 WRG 1959 ist derjenige, in dessen Rechte durch die eigenmächtige Neuerung eingegriffen wird. Ein Anspruch auf Beseitigung einer eigenmächtigen Neuerung besteht dann, wenn durch diese im § 138 Abs. 6 WRG 1959 genannte Rechte tatsächlich beeinträchtigt werden.

VwGH 25.6.2009, 2007/07/0032; Hinweis auf VwGH 26.6.2008, 2005/07/0131

*Anmerkung:* Der mitbeteiligten Partei wurde die wasserrechtliche Bewilligung zur Errichtung und Inbetriebnahme eines Kurzentrums erteilt. Bereits davor war die Ableitung der während der Bauarbeiten im Rahmen der Wasserhaltung anzutreffenden Grund- und Kluftwasser in drei Bäche befristet wasserrechtlich bewilligt worden.

*Die beschwerdeführenden Parteien sind Eigentümer benachbarter Grundstücke. Im Zuge der Bauarbeiten kam es zu einer dauerhaften Absenkung des Grundwasserspiegels und zu einem Trockenfallen der Brunnen der Beschwerdeführer. Diese beantragten daraufhin, der Mitbeteiligten aufzutragen, „den gesetzmäßigen Zustand wiederherzustellen“.*

*Wenn auch nicht dargelegt wird, hinsichtlich welcher der angeführten wasserrechtlichen Bewilligungen („Wasserentnahme für Kurbetrieb“ oder „Ableitung der während der Bauphase*

*angetroffenen Grundwasser“) eine eigenmächtige Neuerung vorliegt, so ist davon auszugehen, dass lediglich ein zeitlich befristeter Eingriff in die Rechte der Beschwerdeführer eingeräumt worden ist und die eingetretene dauerhafte Grundwasserspiegelabsenkung die Stellung der Beschwerdeführer als Betroffene im Sinne des § 138 Abs. 6 WRG 1959 begründet. Unklar blieb allerdings, ob überhaupt bzw. gegebenenfalls durch welche Maßnahmen eine Beseitigung der eigenmächtigen Neuerung vorgenommen werden kann.*

**E 494 Umfang des Anspruchs eines Betroffenen auf Beseitigung einer eigenmächtigen Neuerung**

Ein auf Antrag eines Betroffenen erlassener Beseitigungsauftrag gemäß § 138 Abs. 1 WRG 1959 ist nur so weit gerechtfertigt, als dies zur Beseitigung der Verletzung wasserrechtlich geschützter Rechte erforderlich ist. In diesem Umfang hat der Betroffene aber einen Rechtsanspruch darauf, dass über seinen Antrag ein wasserpolizeilicher Auftrag zur Beseitigung der eigenmächtigen Neuerung erlassen wird.

VwGH 25.6.2009, 2007/07/0032; Hinweis auf VwGH 23.3.2006, 2005/07/0022

**E 495 Keine Pflicht des Betroffenen zur Bezeichnung der für Beseitigung der eigenmächtigen Neuerung erforderlichen Maßnahmen**

Dem § 138 Abs. 6 WRG 1959 kann nicht entnommen werden, dass (als Voraussetzung für seine Zulässigkeit) im Antrag eines Betroffenen auf Erlassung eines wasserpolizeilichen Auftrages die zur Beseitigung der unzulässigen Neuerung im Einzelnen erforderlichen Maßnahmen angeführt werden müssen.

VwGH 25.6.2009, 2007/07/0032

## 2. Judikatur zum Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz

### § 8 AVG

**E 37 Antrag auf nachträgliche Zustellung eines Bescheides schließt auch den Antrag auf Zuerkennung (Feststellung) der Parteistellung mit ein**

Der Antrag auf nachträgliche Zustellung eines den Antragsteller betreffenden Bescheides schließt auch den Antrag auf Zuerkennung (Feststellung) der Parteistellung mit ein; dies jedenfalls in Fällen, in denen die Behörde ihrem Zustellbegehren nicht nachkommt.

VwGH 17.9.2009, 2007/07/0052; Hinweis auf *Hengstschläger-Leeb*, AVG § 8, Rz 21, und die dort angeführte Rechtsprechung und Literatur

### § 13 Abs. 3 AVG

**E 44 Berechtigung zur Zurückweisung ergibt sich aus den betreffenden Verwaltungsvorschriften**

Ob ein Mangel des Anbringens vorliegt, der im Falle seiner Nichtverbesserung die Zurückweisung des Anbringens rechtfertigt, ist in erster Linie nach den in Betracht kommenden Verwaltungsvorschriften zu beurteilen.

VwGH 25.6.2009, 2007/07/0032; Hinweis auf VwGH 17.1.1997, 96/07/0184

### § 34 Abs. 3 AVG

**E 1 Eingabe im Sinne des § 34 Abs. 3 AVG ist ein schriftliches Anbringen im Sinne des § 13 AVG**

Unter einer Eingabe im Sinne des § 34 Abs. 3 AVG ist ein schriftliches Anbringen im Sinne des § 13 AVG zu verstehen, wobei Voraussetzung für die Strafbefugnis der Behörde ist, dass das AVG auf die betreffende Eingabe überhaupt Anwendung findet und sich auf eine mit Bescheid zu erledigende Angelegenheit bezieht. Daher ist § 34 Abs. 3 AVG auch auf Eingaben im Zuge eines gegen den Beschuldigten eingeleiteten Verwaltungsstrafverfahrens anzuwenden.

VwGH 15.10.2009, 2008/09/0344; Hinweis auf *Hengstschläger/Leeb*, AVG I, 2004, Rz 15 zu § 34

**E 2 Verfassungsmäßigkeit und verfassungskonforme Interpretation des § 34 Abs. 3 AVG**

Die Strafbestimmung des § 34 Abs. 3 AVG stellt zwar einen Eingriff in das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung im Sinne der Art. 13 StGG und Art. 10 EMRK dar, sie ist aber als solche zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der demokratischen Gesellschaft notwendig und daher im Hinblick auf den Gesetzesvorbehalt des Art. 13 StGG und des Art. 10 EMRK unbedenklich. Allerdings ist der § 34 Abs. 3 AVG bei der bescheidförmigen Verhängung einer solchen Ordnungsstrafe im Einzelfall – bei sonstiger Gesetzes- und Grundrechtswidrigkeit des Bescheides – im Lichte dieses Vorbehaltes und des darin normierten Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auszulegen. Der Zweck dieser Bestimmung ist die Spezialprävention, also die Absicht, die betreffende Person von der Setzung eines ordnungswidrigen Verhaltens abzuhalten und damit den Anstand im schriftlichen Verkehr mit



den Behörden zu wahren.

VwGH 15.10.2009, 2008/09/0344; Hinweis auf *Hengstschläger/Leeb*, AVG I, 2004, Rz 17 zu § 34

**E 3 Eine beleidigende Schreibweise liegt vor, wenn eine Eingabe ein unsachliches Vorbringen enthält, das in einer Art gehalten ist, die ein ungeziemendes Verhalten gegenüber der Behörde darstellt**

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt eine beleidigende Schreibweise vor, wenn eine Eingabe ein unsachliches Vorbringen enthält, das in einer Art gehalten ist, die ein ungeziemendes Verhalten gegenüber der Behörde darstellt. Dabei ist es ohne Belang, ob sich die beleidigende Schreibweise gegen die Behörde, gegen das Verwaltungsorgan oder gegen eine einzige Amtshandlung richtet. Eine in einer Eingabe an die Behörde gerichtete Kritik ist dann gerechtfertigt und schließt die Anwendung des § 34 Abs. 3 AVG aus, wenn sich die Kritik auf die Sache beschränkt, in einer den Mindestanforderungen des Anstandes entsprechenden Form vorgebracht wird und nicht Behauptungen enthält, die einer Beweiswürdigung nicht zugänglich sind.

VwGH 15.10.2009, 2008/09/0344

**E 4 Für die Strafbarkeit nach § 34 Abs. 3 AVG kommt es auf eine Beleidigungsabsicht nicht an**

Für die Strafbarkeit nach § 34 Abs. 3 AVG reicht es hin, dass die in der schriftlichen Eingabe verwendete Ausdrucksweise den Mindestanforderungen des Anstands nicht gerecht werden und damit objektiv beleidigenden Charakter hat; auf das Vorliegen einer Beleidigungsabsicht kommt es hingegen nicht an.

VwGH 15.10.2009, 2008/09/0344; Hinweis auf VwGH 2.7.1990, 90/19/0299

*Anmerkung:* Auf „Besonderheiten der milieu- und geografisch bedingten Sprachwahl, an die ein anderer Maßstab bei der Beurteilung anzulegen sei“, wie der Beschwerdeführer meint, kommt es dabei nicht an.

**E 5 Es ist zu berücksichtigen, dass die Behörden in einer demokratischen Gesellschaft Äußerungen der Kritik, des Unmutes und des Vorwurfs ohne übertriebene Empfindlichkeit hinnehmen müssen**

Bei der Lösung der Rechtsfrage, ob eine schriftliche Äußerung den Anstand verletzt, ist allerdings auch zu berücksichtigen, dass die Behörden in einer demokratischen Gesellschaft Äußerungen der Kritik, des Unmutes und des Vorwurfs ohne übertriebene Empfindlichkeit hinnehmen müssen.

VwGH 15.10.2009, 2008/09/0344; Hinweis auf VwGH 27.10.1997, 97/17/0187 ua

*Anmerkung:* Es kann im vorliegenden Fall aber kein Zweifel daran bestehen, dass die dem Beschwerdeführer vorgeworfene schriftliche Äußerung [1] „Da behauptet ein stadtbekannter Spekulant der miesesten Sorte etwas völlig Haltloses und ist sich das Magistratische Bezirksamt nicht zu schade, ohne jede Prüfung der Sachlage ein steuerverschwenderisches Verwaltungsverfahren einzuleiten“,

2) „Auch das Magistratische Bezirksamt hat daher nicht päpstlicher als der Papst zu sein und braucht sich schon gar nicht von einem ausgewiesenen Verbrecher namens Mag. ML, der – erfahrungsgemäß – sowohl bei der Stadt Wien als auch bei der Wiener Baupolizei, die

*Puppen nach seinen Wünschen tanzen lassen kann‘, legen lassen. “] eine beleidigende Schreibweise darstellte.*

**E 6 „Angemessene Entrüstung“ ist kein Entschuldigungsgrund**

Der Beschwerdeführer kann das ordnungswidrige Verhalten nicht damit entschuldigen, dass die mit Ordnungsstrafe geahndete Äußerung eine „angemessene Entrüstung“ auf das Handeln der Behörde zum Ausdruck bringen sollte.

VwGH 15.10.2009, 2008/09/0344; Hinweis auf VwGH 2.7.1990, 90/19/0299

**E 7 Im Verfahren über § 34 Abs. 3 AVG ist das AVG nicht anzuwenden**

Im Verfahren über die Verhängung von Ordnungsstrafen sind die Vorschriften des AVG über das Ermittlungsverfahren nicht anzuwenden.

VwGH 15.10.2009, 2008/09/0344; Hinweis auf die in *Hengstschläger/Leeb*, AVG I, 2004, Rz 22 zu § 34 angeführte Rechtsprechung des VwGH

**E 8 Ordnungsstrafe ist keine strafrechtliche Sanktion im Sinne der EMRK**

Bei einer Ordnungsstrafe handelt es sich nicht um eine strafrechtliche Sanktion im Sinne der EMRK, sondern ihrer Natur nach eher um ein „Disziplinarvergehen“ und auch die Strafandrohung (ohne Möglichkeit einer primären oder Ersatzfreiheitsstrafe) fällt wegen ihrer geringen Höhe nicht in den strafrechtlichen Anwendungsbereich des Art. 6 EMRK.

VwGH 15.10.2009, 2008/09/0344; Hinweis auf die Urteile des EGMR *Putz*, ÖJZ 1996, 434 ff und *Ravnsborg*, ÖJZ 1994, 706 ff; siehe auch *Hengstschläger-Leeb*, AVG I, 2004, Rz 27 zu § 34 und die dort referierte Literatur und Rechtsprechung  
*Anmerkung:* Art. 6 EMRK steht daher dem Absehen von der beantragten mündlichen Verhandlung vor dem VwGH nicht entgegen.

## § 38 AVG

**E 18 Kein Anspruch auf Aussetzung des Verfahrens**

§ 38 AVG räumt der Partei keinen Anspruch auf Aussetzung des Verfahrens ein. Ein solches kann nur aus der jeweils in Betracht kommenden Verwaltungsvorschrift abgeleitet werden.

VwGH 19.11.2009, 2007/07/0059; Hinweis auf *Walter/Thienel*, Verwaltungsverfahrensgesetze I, 2. Aufl., S. 521, unter E 104 zu § 38 AVG wiedergegebene Jud  
*Anmerkung:* Da auch aus dem WRG 1959 ein Recht auf Aussetzung des Verfahrens im vorliegenden Fall zugunsten der Bf nicht abgeleitet werden kann, liegt die gerügte Rechtswidrigkeit nicht vor.

## § 38 Abs. 1 AVG

**E 19 Klärung einer Vorfrage durch die Wasserrechtsbehörde bei nicht erfolgter gerichtlicher Klärung**

Bestehen nach dem Inhalt der wiedergegebenen Aktenstücke keine Anhaltspunkte dafür, dass in einem gerichtlichen Verfahren über die Frage des richtigen Grenzverlaufs zwischen den Grundstücken der Bf und der Mitbeteiligten in einer die Verwaltungsbehörden bindenden Form entschieden oder ein rechtswirksamer Vergleich geschlossen wurde, so ist die (Vor-)Frage betreffend den Verlauf der Grenze zwischen den Grundstücken im fraglichen

Bereich von den Wasserrechtsbehörden nach § 38 Abs. 1 erster Satz AVG selbst zu klären.  
VwGH 20.5.2009, 2006/07/0104

*Anmerkung:* In der Beschwerde wird im Ergebnis zu Recht ein auf unrichtiger rechtlicher Beurteilung beruhender Feststellungsmangel aufgezeigt, weil die bel Beh die nach der Rechtsprechung (vgl. etwa das Urteil des OGH vom 5.6.2008, 6 Ob 102/08f, mit Judikatur- und Literaturhinweisen) primär gebotene Ermittlung des in der Natur bestehenden Grenzverlaufs nicht vorgenommen, sondern diesbezüglich die „Mappengrenzen“ und den darauf basierenden Plan des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung vom 17.2.2005 als allein maßgeblich angesehen hat. Damit belastete sie den angefochtenen Bescheid mit Rechtswidrigkeit seines Inhalts.

## § 52 AVG

### E 68 Gutachten

Einem Amtssachverständigengutachten, das nicht von vornherein als unschlüssig zu erkennen ist, kann nur auf gleicher fachlicher Ebene, so durch Vorlage eines entsprechenden Gutachtens, wirksam entgegengetreten werden (vgl. dazu etwa die in *Walter/Thienel*, Verwaltungsverfahrensgesetze I<sup>2</sup>, zu § 52 AVG E 244 zitierte Rechtsprechung).

VwGH 20.6.2009, 2009/07/0030; stRsp

## § 54 AVG

### E 8 Unterlassene Beiziehung zum Lokalaugenschein

Die unterlassene Beiziehung zum Lokalaugenschein bewirkt keine Rechtswidrigkeit.

VwGH 29.1.2009, 2005/07/0041

*Anmerkung:* Die Bf werden darauf hingewiesen, dass die unterlassene Beiziehung zu dem – dem Resümeeprotokoll zugrunde gelegenen – Lokalaugenschein keine Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften bewirkte, schreibt doch das Gesetz die Beiziehung einer Partei zum Lokalaugenschein – mag sie auch im Einzelfall zweckmäßig sein – nicht generell vor, und wurde den Bf das Resümeeprotokoll im Rahmen der Gewährung des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht. Ein diesbezüglich der bel Beh unterlaufener Verfahrensmangel ist daher nicht zu erkennen (vgl. dazu das Erkenntnis vom 21. Juni 2007, Zl. 2006/07/0056, mwN, sowie die bei *Walter/Thienel*, Verwaltungsverfahrensgesetze I, 2. Aufl., S. 856, angeführte Rsp).

## § 59 AVG

### E 104 Berufungsentscheidung und nachträgliche Einbeziehung eines Grundstücks

Der Einwand, es handle sich bei der Berufungsentscheidung infolge der nachträglichen Einbeziehung eines Grundstückes nicht mehr um dieselbe Sache und die Zuständigkeit der bel Beh sei nicht gegeben, zeigt keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides auf.

VwGH 29.1.2009, 2005/07/0041; Hinweis auf VwGH 13.4.2000, 97/07/0144

*Anmerkung:* Im „ersten Rechtsgang“, der dem Vorerkenntnis 99/07/0163 zugrunde lag, war strittig, ob die Pazelle 1533/7 von der geplanten Wasseranlage berührt ist. Das Grundstück wurde damals nicht, nunmehr – im „zweiten Rechtsgang“ – aber schon einbezogen. Besonders hingewiesen wird auf das vom VwGH zitierte E 97/07/0144, wo er sich im Rah-

*men einer Anordnung nach § 34 Abs. 1 WRG 1959 mit der Frage „derselben Sache“ eingehend auseinandersetzt.*

**E 105 Vorschreibung einer „geeigneten Absicherung“ der Uferbereiche in wp Auftrag zu unbestimmt**

Ein Bescheid mit einem wasserpolizeilichem Auftrag gemäß § 138 WRG, der eine Verpflichtung zur Herstellung des ursprünglichen Zustands durch „geeignete Absicherung“ der Uferbereiche enthält und weder aus dem erstinstanzlichen noch aus dem angefochtenen Bescheid noch aus der Begründung dieser Bescheide ausreichend erkennbar ist, welche Maßnahmen der Verpflichtete durchzuführen hat, entspricht nicht den Bestimmtheitsanforderungen und ist einer Vollstreckung nicht zugänglich.

VwGH 23.4.2009, 2006/07/0092

*Anmerkung: Die Unbestimmtheit des angefochtenen Bescheides hinsichtlich der darin aufgetragenen Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes belastet diesen mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit.*

**E 106 Bestimmtheit und Interpretation des Spruchs eines Bescheides**

Der Gegenstand eines in Rechtskraft erwachsenen Bescheides bestimmt sich ausschließlich nach dem Inhalt seines (eindeutigen) Spruches (vgl. das Erkenntnis des VwGH vom 5. September 1995, 95/08/0236), und zwar auch dann, wenn die dem Bescheid beigegebene Begründung diesen Spruch nicht zur Gänze deckt (vgl. das Erkenntnis des VwGH vom 3. Oktober 1996, 96/06/0144). Nur wenn der Spruch des Bescheides auslegungsbedürftig in dem Sinn ist, dass er für sich alleine betrachtet Zweifel an seinem Inhalt aufkommen lässt, dann kann und muss seine Begründung zur Deutung – also nicht zur Ergänzung oder Ausweitung – von Sinn und Inhalt der darin verkörperten individuellen Norm herangezogen werden (*Hengstschläger/Leeb*, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz II (2005) § 59 Rz 111).

VwGH 20.5.2009, 2007/07/0110

*Anmerkung: Der Bf bringt vor, dass der Bewilligungsbescheid wegen seiner Bezugnahme auf die Höhe der alten Wehrkrone einerseits und das im Bescheid vorgeschriebene Maß von 295,59 m. ü. A. andererseits widersprüchlich sei. Der Bewilligungsbescheid verweist in seinem Spruchpunkt I. ausdrücklich auf den Befund der Verhandlungsschrift sowie auf die vorgelegenen und als solche gekennzeichneten Projektunterlagen, die einen wesentlichen Teil des Bescheides bilden. Diesen Unterlagen ist lediglich eine einzige Höhe für die neue Wehrkrone, nämlich die Höhe von 295,59 m. ü. A. zu entnehmen, die sachverständigerseits als Wiederherstellung der ursprünglichen Höhe der Wehrkrone bezeichnet wurde. Selbst wenn die ursprüngliche Wehrkrone eine davon unterschiedliche Höhe aufgewiesen hätte, änderte dies nichts daran, dass nach dem rechtskräftigen Bewilligungsbescheid allein eine Wehrkrone in der Höhe von 295,59 m. ü. A. als bewilligte Höhe der Wehranlage anzusehen ist.*

**§ 63 AVG**

**E 20 Keine wesentliche Projektsänderung im Berufungsverfahren**

Ein in den ursprünglichen Plänen dargestelltes Projekt kann aufgrund der gegebenen Rechtslage auch im Zuge des Berufungsverfahrens insoweit geändert werden, als insgesamt betrachtet dieses nicht als ein anderes zu beurteilen wäre bzw. durch die Änderung das We-

sen (der Charakter) des Vorhabens nicht betroffen wird. Insoweit sind daher auch nicht nur Einschränkungen des ursprünglichen Vorhabens zulässig.

VwGH 15.10.2009, 2006/07/0153; Hinweis auf VwGH 22.11.2005, 2005/05/0135

### § 66 Abs. 2 AVG

#### E 147 **Rechtsansicht der Berufungsbehörde, die im Spruch eines Aufhebungsbescheides zum Ausdruck kommt, bindet die Unterbehörde und sie selbst**

Die in Spruch und Begründung eines Aufhebungsbescheides nach § 66 Abs. 2 AVG zum Ausdruck kommende, die Behebung und Zurückverweisung tragende Rechtsansicht der Berufungsbehörde ist, solange die dafür maßgebende Sach- und Rechtslage keine Veränderung erfährt, sowohl für die Unterbehörde als auch (im Fall eines weiteren Rechtsganges) für die Berufungsbehörde selbst bindend. Diese Bindungswirkung trifft auch den Verwaltungsgerichtshof.

VwGH 20.5.2009, 2007/07/0119; Hinweis auf VwGH 12.10.1993, 93/07/0062, VwGH 14.3.1995, 94/07/0105, VwGH 10.7.1997, 97/07/0015, VwGH 9.3.2000, 99/07/0118, VwGH 16.9.1999, 96/07/0215 und VwGH 24.2.2005, 2004/07/0181

#### E 148 **„Notwendigkeit“ einer mündlichen Verhandlung im Sinne des § 66 Abs. 2 AVG**

Die „Notwendigkeit“ einer mündlichen Verhandlung im Sinne des § 66 Abs. 2 AVG kann sich immer nur im Tatsachenbereich, nie aber in der Frage der rechtlichen Beurteilung des festgestellten Sachverhaltes ergeben, wobei nicht maßgebend ist, ob eine solche Verhandlung im kontradiktorischen Sinne (oder nur eine Vernehmung) erforderlich ist.

VwGH 19.11.2009, 2008/07/0167 und 2008/07/0168; Hinweis auf VwGH 9.10.2007, 2007/02/0214, mwN

#### E 149 **Unvermeidlichkeit der Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung als Voraussetzung für die Behebung eines Bescheides gemäß § 66 Abs. 2 AVG**

„Allenfalls“ notwendige Erhebungen können dann eine Voraussetzung für die Behebung des Bescheides gemäß § 66 Abs. 2 AVG sein, wenn zu ihrer Vornahme die Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich erscheint.

VwGH 19.11.2009, 2008/07/0167 und 2008/07/0168; Hinweis auf die bei *Walter/Thienel*, Verwaltungsverfahren I, 2. Aufl., S. 1308, unter E 356 zu § 66 AVG wiedergegebene Judikatur

*Anmerkung:* Die *bel Beh* begründet ihre Entscheidung nach § 66 Abs. 2 AVG im Wesentlichen damit, dass zunächst zu klären sei, ob für den gegenständlichen Werkskanal überhaupt jemals eine wasserrechtliche Bewilligung erteilt worden sei. Wenn dies geklärt sei, seien daraus die entsprechenden Schlussfolgerungen zu ziehen und die Instandhaltung des Werkskanals sei in einem neuen Verfahren und „zweckmäßigerweise in einer Verhandlung“ dem oder den dann festgestellten Verpflichteten aufzutragen. Allein schon aus der Formulierung, dass die entsprechenden Instandhaltungsmaßnahmen „zweckmäßigerweise“ in einer Verhandlung dem oder den Verpflichteten aufzutragen seien, lässt sich erkennen, dass es an der Voraussetzung der „Unvermeidlichkeit“ einer mündlichen Verhandlung im Sinne der dargelegten Judikatur fehlt. Die *bel Beh* ist daher von einer unzutreffenden Auslegung des § 66 Abs. 2



*AVG ausgegangen, wenn sie meinte, dass bereits die Zweckmäßigkeit einer mündlichen Verhandlung die Aufhebung nach dieser Gesetzesbestimmung rechtfertigt.*

### **§ 66 Abs. 4 AVG**

#### **E 150 Verpflichtung der Berufungsbehörde zur Sachentscheidung verlangt keinen ausdrücklichen Abspruch über die Berufung**

Die Verpflichtung der Berufungsbehörde zur Sachentscheidung nach § 66 Abs. 4 AVG verlangt keinen ausdrücklichen Abspruch über die Berufung (im Sinn einer Stattgebung oder Abweisung); vielmehr genügt es, wenn sich dies aus der getroffenen Sachentscheidung ergibt.

VwGH 20.5.2009, 2007/07/0110; Hinweis auf VwGH 27.6.1995, 95/04/0029

*Anmerkung: Der Bf führte ins Treffen, dass die bel Beh gemäß § 66 Abs. 4 AVG iVm § 24 VStG immer in der Sache selbst zu entscheiden habe. Hinsichtlich zweier Fakten (der Fakten 5 und 6) fehle es dem beschwerdegegenständlichen Bescheid aber an einem meritorischen Ausspruch über die Berufung.*

### **§ 68 Abs. 1 AVG**

#### **E 41 Erhebung einer unzulässigen Berufung hindert nicht den Eintritt der Rechtskraft eines Bescheides**

Die Erhebung einer unzulässigen Berufung hindert nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht den Eintritt der Rechtskraft eines Bescheides. Die Zurückweisung einer solchen Berufung durch die Berufungsbehörde hat lediglich feststellenden Charakter.

VwGH 23.4.2009, 2006/07/0078; Hinweis auf VwGH 7.6.2000, 99/03/0422 und zuletzt VwGH 19.2.2009, 2008/18/0708

### **§ 68 Abs. 4 AVG**

#### **E 42 Auswirkung der Nichtigklärung eines rechtskräftigen Bescheides**

Die Erklärung eines formell und materiell rechtskräftigen Bescheides als nichtig gemäß § 68 Abs. 4 AVG bewirkt lediglich, dass der Bescheid für die Zukunft nicht mehr besteht („ex-nunc-Wirkung“). Demgegenüber bleiben für die Vergangenheit die rechtlichen Wirkungen unberührt, die ein solcher Bescheid während der Zeit seines Bestehens mit sich gebracht hat.

VwGH 23.4.2009, 2006/07/0078; Hinweis auf VwGH Beschluss 14.9.2001, 2001/19/0064 mit weiteren Hinweisen, ua auf VwGH 29.6.1995, 94/07/0007



### 3. Judikatur zu sonstigen Rechtsvorschriften

#### 3.1. Judikatur zum Verwaltungsgerichtshofgesetz (VwGG)

##### § 30 Abs. 2 VwGG

###### E 57 Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung

Da der VwGH im Verfahren über die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides nicht zu überprüfen hat, hat er, wenn das in der Beschwerde selbst erstattete Vorbringen des Bf nach der Aktenlage nicht etwa von vornherein als zutreffend zu erkennen ist, jedenfalls zunächst von den Annahmen der belangten Behörde auszugehen.

VwGH 13.1.2009, 2008/07/0041

##### § 34 Abs. 1 VwGG

###### E 17 Beschwerdezulässigkeit nur bei Möglichkeit der Verletzung eines gesetzlich normierten subjektiven Rechts

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist eine auf Art. 131 Abs. 1 Z. 1 B-VG gestützte Beschwerde nur dann zulässig, wenn zumindest die Möglichkeit besteht, dass der Bf durch den angefochtenen Bescheid – im Rahmen des von ihm geltend gemachten Beschwerdepunktes – in einem gesetzlich normierten subjektiven Recht verletzt wurde.

VwGH 23.4.2009, 2006/07/0078; Hinweis auf VwGH 18.2.1999, 97/07/0184 und VwGH 15.12. 2008, 2005/10/0167

*Anmerkung:* Der Bf vermag in der vorliegenden Beschwerde nicht aufzuzeigen, er sei dadurch in seinen Rechten verletzt worden, dass dem Mitbeteiligten durch den Fristverlängerungsbescheid vorübergehend das – dem Erlöschen des Wasserbenutzungsrechtes nach § 27 Abs. 1 lit. f WRG 1959 entgegenstehende – Recht zugekommen sei, den Bau des Kraftwerks auch nach Ablauf der zuletzt festgesetzten Frist noch fertig zu stellen.

##### § 41 Abs. 1 VwGG

###### E 12 Rechtsausführungen, zu denen wegen Untätigkeit des Bf im Verwaltungsverfahren keine Feststellungen getroffen wurden, fallen unter das Neuerungsverbot vor dem VwGH

Unter das aus § 41 Abs. 1 VwGG für das verwaltungsgerichtliche Verfahren abzuleitende Neuerungsverbot fallen auch solche Rechtsausführungen, deren Richtigkeit nur aufgrund von Feststellungen überprüft werden kann, die im Verwaltungsverfahren deswegen unterblieben sind, weil der Beschwerdeführer in dieser Hinsicht untätig geblieben war.

VwGH 23.4.2009, 2006/07/0092; Hinweis auf VwGH 18.3.1994, 94/07/0008, mwN

*Anmerkung:* Sachverhaltsfeststellungen über die Größe der Brücke sind im hier zu beurteilenden Verwaltungsverfahren betreffend den wasserpolizeilichen Auftrag deswegen unterblieben, weil der Bf in diesem Verfahren nicht vorgebracht hat, dass ein Fall des § 38 Abs. 2 lit. b WRG 1959 vorliege. Dem VwGH ist daher schon aus dem dargelegten Grund ein näheres Eingehen auf das diesbezügliche Beschwerdevorbringen verwehrt.

**E 13 Bedenken über Auflagen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht mehr nachholbar**

Soweit die Beschwerdeführer eine „Ungenauigkeit“ der Auflage über das Verbot der Verunreinigung von in das Gewässer einzubringendem Schnee rügen, ist ihnen entgegen zu halten, dass sie diesbezügliche Bedenken im Verwaltungsverfahren nicht vorgebracht haben, weshalb eine solche Rüge im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht mehr nachgeholt werden kann.

VwGH 23.4.2009, 2007/07/0021; Hinweis auf VwGH 25.4.2002, 98/07/0103 ua

**§ 42 VwGG**

**E 20 Aufhebung eines von einer unzuständigen Behörde erlassenen Bescheides**

Die Unzuständigkeit der belangten Behörde führt im verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch dann, wenn sie von den beschwerdeführenden Parteien nicht geltend gemacht wurde, zur Aufhebung des angefochtenen Bescheides.

VwGH 17.9.2009, 2009/07/0060 und 2009/07/0061; stRsp, Hinweis auf die bei *Dolp*, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit, 3. Aufl., S. 581, zitierte Judikatur des VwGH

**§ 45 Abs. 1 Z. 1 VwGG**

**E 2 Erläuterung des Begriffs „Erschleichen“ der Entscheidung**

Von einem „Erschleichen“ der Entscheidung kann nur dann gesprochen werden, wenn diese seitens der Partei durch eine verpönte Einflussnahme auf die Entscheidungsunterlagen veranlasst wird, wenn also die Entscheidung in der Art zu Stande gekommen ist, dass von der Partei objektiv unrichtige Angaben von wesentlicher Bedeutung mit Irreführungsabsicht gemacht und diese Angaben dann der Entscheidung zugrunde gelegt worden sind, wobei das Verschweigen wesentlicher Umstände dem Vorbringen unrichtiger Angaben gleichzusetzen ist.

VwGH 19.11.2009, 2009/07/0127; Hinweis auf die in *Hauer/Leukauf*, Verwaltungsverfahren<sup>6</sup>, zu § 69 Abs. 1 AVG E 8a und 8d zitierte, auch in Bezug auf § 45 VwGG maßgebliche Jud

**§ 45 Abs. 1 Z. 4 VwGG**

**E 3 Erfüllung eines Wiederaufnahmegrundes**

Der Wiederaufnahmegrund des § 45 Abs. 1 Z. 4 VwGG ist nur dann erfüllt, wenn der VwGH die von ihm zu beachtenden Vorschriften über das Parteiengehör verletzt hat und darüber hinaus bei Wahrung des Parteiengehörs die verwaltungsgerichtliche Entscheidung anders gelautet hätte, was bereits im Antrag darzutun ist.

VwGH 19.11.2009, 2009/07/0127; vgl. dazu auch die in *Mayer*, a. a. O., zu § 45 VwGG V. zitierte Rsp

**E 4 Sanierung eines Verfahrensmangels**

Ein allfälliger, insoweit im erstinstanzlichen Verfahren aufgrund einer Verletzung des Rechtes der Antragsteller auf Parteiengehör unterlaufener Verfahrensmangel wäre durch die Möglichkeit, dazu in der Berufung gegen den erstinstanzlichen Bescheid alles Sachdienli-

che vorzubringen, saniert.

VwGH 19.11.2009, 2009/07/0127; Hinweis auf VwGH 17.9.2009, 2008/07/0015, mwN

## § 63 Abs. 1 VwGG

### E 2 Bindung der Behörde und des VwGH

Einen gemäß § 63 Abs. 1 VwGG erlassenen Ersatzbescheid kann der Verwaltungsgerichtshof (über neuerliche Beschwerde) nur dahin prüfen, ob er der im vorangegangenen aufhebenden Erkenntnis geäußerten Rechtsanschauung entspricht. Die Bindung der Behörde (und des Verwaltungsgerichtshofes) erstreckt sich auf die im vorausgegangenen Erkenntnis ausdrücklich niedergelegte Rechtsauffassung und auf solche Fragen, die notwendige Voraussetzung für den Inhalt des aufhebenden Erkenntnisses darstellen.

VwGH 25.6.2009, 2006/07/0141; stRsp; Hinweis auf VwGH 6.3.2008, 2007/09/0336

### E 3 Bindung der Behörde

Der von der Behörde im Ersatzbescheid eingenommene Rechtsstandpunkt darf sich – soweit nicht zwischenzeitig Änderungen der Sachlage und Rechtslage erfolgten – nicht als mit dem aufhebenden Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes unvereinbar erweisen.

VwGH 25.6.2009, 2006/07/0141; Hinweis auf VwGH 14.3.1995, 94/20/0743 und VwGH 18.3.1994, 92/07/0043

### E 4 Die nach § 63 Abs. 1 VwGG eingetretene Bindung bindet auch den Verwaltungsgerichtshof selbst

Die nach § 63 Abs. 1 VwGG eingetretene Bindung besteht nicht nur für die belangte Behörde, sondern auch für den Verwaltungsgerichtshof selbst bei Prüfung des Ersatzbescheides. Einen gemäß § 63 Abs. 1 VwGG erlassenen Ersatzbescheid kann der Verwaltungsgerichtshof (über neuerliche Beschwerde) daher nur dahin prüfen, ob er der im vorangegangenen aufhebenden Erkenntnis geäußerten Rechtsanschauung entspricht. Eine solche Bindung wird in der Rechtsprechung auch hinsichtlich jener Fragen angenommen, die der Verwaltungsgerichtshof nicht ausdrücklich behandelt hat, die aber eine notwendige Voraussetzung seines aufhebenden Erkenntnisses bilden.

VwGH 19.11.2009, 2008/07/0167; Hinweis auf VwGH 6.3.2008, 2007/09/0336 mwN

*Anmerkung:* Daher ist im vorliegenden Beschwerdeverfahren – insoweit der Beschwerdeführer ein Abweichen der Rechtsmeinung der bel Beh von jener des Verwaltungsgerichtshofes im Erkenntnis vom 27. März 2008, Zl. 2007/07/0088, rügt – nur zu prüfen, ob die nunmehr vor dem Verwaltungsgerichtshof angefochtene Entscheidung der belangten Behörde von der in dieser Angelegenheit bereits ergangenen und im vorzitierten Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes dargelegten Rechtsansicht, die zur Aufhebung wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit geführt hat, abweicht oder nicht.

## 3.2. Judikatur zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VVG)

### § 4 Abs. 1 VVG iVm § 11 Abs. 1 VVG

#### E 3 Beschränkte Einwendungsmöglichkeiten gegen den Kostenfestsetzungsbescheid

Die aus § 4 Abs. 1 VVG iVm § 11 Abs. 1 VVG auf dem Verpflichteten des Titelbescheides lastende Pflicht zum Kostenersatz der angeordneten Ersatzvornahme kann zufolge Rechtskraft der zugrunde liegenden Vollstreckungsverfügungen in der Anfechtung des Kostenfestsetzungsbescheides nicht mehr mit Argumenten bekämpft werden, die die Berechtigung der Ersatzvornahme in Frage stellen.

VwGH 26.3.2009, 2008/07/0124; Hinweis auf VwGH 18.3.1994, 92/07/0055

#### E 4 Beschränkte Einwendungsmöglichkeiten gegen den Kostenfestsetzungsbescheid

Einwendungen gegen die Kostenvorschreibung kann der Verpflichtete nur unter dem Gesichtspunkt erheben, dass die vorgeschriebenen Kosten unverhältnismäßig hoch seien, wofür er allerdings den Beweis erbringen muss, oder dass die durchgeführten Arbeiten über die Leistung, die von ihm zu erbringen gewesen wäre, unbegründeterweise hinausgegangen seien. Nicht dagegen kann der Verpflichtete Einwendungen unter dem Gesichtspunkt erheben, auf welchem Wege die Bewerkstellung der mangelnden Leistung veranlasst wurde, weil der Vollstreckungsbehörde diesbezüglich freie Beschlussfassung zusteht.

VwGH 26.3.2009, 2008/07/0124; Hinweis auf VwGH 24.2.1992, 91/10/0260

*Anmerkung:* Der Bf (Verpflichtete) hatte vorgebracht, es sei nicht klar, weshalb die von der Vollstreckungsbehörde angeordnete externe EU-weite Ausschreibung gescheitert sei, und ob ihm hier nicht zu Unrecht Kosten für ein Behördenversagen auferlegt worden seien. Die Behörde hatte sich im Laufe des Verfahrens nämlich für ein internes Projektmanagement unter Beiziehung von Fachleuten aus der Privatwirtschaft entschieden.

Auch die Art der von der Behörde vorgenommenen Maßnahmen zur Zu- und Abfahrt von der Deponie zählt zur vom Bf nicht beanspruchbaren Wahl der Art der Bewerkstellung der mangelnden Leistung. Im Übrigen war weder erkennbar, dass diese Art der Durchführung der Räumung unverhältnismäßig oder unzweckmäßig gewesen wäre, noch wurde dies vom Bf substantiiert behauptet. Der Bf blieb auch eine begründete Behauptung schuldig, dass es in diesem Zusammenhang andere Wege der Ersatzvornahme gegeben hätte, die bei gleicher Zweckmäßigkeit im Endergebnis kostengünstiger gewesen wären.

#### E 5 Rechtmäßigkeit der Ersatzvornahme kann anlässlich der Kostenvorschreibung nicht mehr in Frage gestellt werden

Die Rechtmäßigkeit der bescheidmäßigen Anordnung der Ersatzvornahme kann im Verfahren über die stufenförmig nachfolgende akzessorische Kostenvorschreibung nicht neuerlich in Frage gestellt werden. Dies gilt umso mehr für die der Vollstreckung zugrunde liegenden Titelbescheide; auch hier gilt, dass die Rechtmäßigkeit der bescheidmäßigen Verpflichtung des Bf im jetzigen Verfahrensstadium nicht mehr in Frage gestellt werden kann.

VwGH 26.3.2009, 2008/07/0124; Hinweis auf VwGH 24.2.1992, 91/10/0260

## § 11 VVG

- E 4 **Unbeachtlichkeit der Zielerreichung bei der Erlassung des Kostenersatzbescheides**  
Für die Rechtmäßigkeit des Kostenvorschreibungsbescheides kommt es nicht darauf an, ob das Ziel der Titelbescheide und der darauf gründenden Vollstreckungsmaßnahmen auch tatsächlich erreicht wurde.  
VwGH 26.3.2009, 2008/07/124

## § 11 Abs. 1 VVG

- E 5 **Teilweise Aufhebung des Kostenbescheids nicht möglich**  
Dem VwGH ist es verwehrt, einen Kostenbescheid gemäß § 11 Abs. 1 VVG nur teilweise aufzuheben, sodass ein Begründungsmangel in Bezug auf einen (geringen) Teil der Rechnungsposten dazu führt, dass der gesamte Bescheid wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben ist.  
VwGH 26.3.2009, 2008/07/0124

### 3.3. Judikatur zum Verwaltungsstrafgesetz (VStG)

#### § 51 Abs. 6 VStG

- E 3 **Keine reformatio in peius, wenn Strafhöhe unverändert bleibt**  
Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt eine reformatio in peius nicht vor, wenn die Berufungsbehörde in Abänderung der rechtlichen Subsumtion das dem Beschwerdeführer angelastete Verhalten als zwei Verwaltungsübertretungen beurteilt, wogegen die Behörde erster Instanz vom Vorliegen nur einer Verwaltungsübertretung ausgegangen war, sofern insgesamt keine höhere Strafe verhängt wurde.  
VwGH 20.5.2009, 2007/07/0110; Hinweis auf VwGH 12.12.1978, 1929/78, VwSlg. 9722 A/1978  
*Anmerkung:* Die verhängte Verwaltungsstrafe wurde von der bel Beh insofern geändert, als für Minderdotierungen am 21.9.2005 und 26.9.2005 jeweils gesondert Geldstrafen in der Höhe von je 400 Euro bzw. Ersatzfreiheitsstrafen von je 7 Stunden verhängt wurden.

### 3.4. Judikatur zum Europäischen Gemeinschaftsrecht

#### Art. 6 EMRK

- E 11 **Ordnungsstrafe ist keine strafrechtliche Sanktion im Sinne der EMRK**  
Bei einer Ordnungsstrafe handelt es sich nicht um eine strafrechtliche Sanktion im Sinne der EMRK, sondern ihrer Natur nach eher um ein „Disziplinarvergehen“ und auch die Strafandrohung (ohne Möglichkeit einer primären oder Ersatzfreiheitsstrafe) fällt wegen ihrer geringen Höhe nicht in den strafrechtlichen Anwendungsbereich des Art. 6 EMRK.  
VwGH 15.10.2009, 2008/09/0344; Hinweis auf die Urteile des EGMR *Putz*, ÖJZ 1996, 434 ff und *Ravnborg*, ÖJZ 1994, 706 ff; siehe auch *Hengstschläger-Leeb*, AVG I,

### Kapitel 3 – Judikatur zu sonstigen Rechtsvorschriften

2004, Rz 27 zu § 34 und die dort referierte Literatur und Rechtsprechung

*Anmerkung: Art. 6 EMRK steht daher dem Absehen von der beantragten mündlichen Verhandlung vor dem VwGH nicht entgegen.*



## 4. Register der ausgewerteten Judikatur

Paragrafen ohne Nennung des Gesetzes beziehen sich auf das WRG.

Inhaltlich nicht ausgewertete Erkenntnisse sind nicht genannt.

### VwGH

2009-01-13	AW 2008/07/0041-8	§ 30 Abs. 2 VwGG
2009-01-29	2005/07/0041-14	§§ 13 Abs. 4, 63 lit. b und 123 Abs. 1 §§ 54 und 59 AVG
	2007/07/0067-8	§ 102 Abs 1
	2007/07/0115-5	§ 21 Abs 1
	2008/07/0040-5	§§ 12 Abs. 2, 32 Abs. 2 und 102 Abs. 1
2009-02-25	2006/07/0017-8	§§ 32, 32 Abs. 1, 55 Abs. 1 und 105
2009-03-26	2005/07/0038-8	§§ 22, 29 Abs. 1, 138 und 138 Abs. 2
	2007/07/0013-8	§§ 15, 32, 105 und 105 Abs. 1 § 3 Abs. 1 Z. 1 AWG
	2008/07/0124-7	§§ 4 Abs. 1, 11 und 11 Abs. 1 VVG
2009-04-23	2006/07/0078-10	§ 112 Abs. 2 § 34 Abs. 1 VwGG § 68 Abs. 1 und 4 AVG
	2006/07/0092-10	§ 138 Abs. 1, 2 und 6 § 59 AVG § 41 Abs. 1 VwGG
	2007/07/0021-8	§§ 15, 32 und 105 § 41 Abs. 1 VwGG § 3 Abs. 1 Z. 1 AWG
2009-05-20	2006/07/0104-7	§ 38 Abs. 1 AVG
	2006/07/0162-6	§ 72
	2007/07/0110-7	§§ 59 und 66 Abs. 4 AVG § 51 Abs. 6 VStG
	2007/07/0119-13	§ 84 § 66 Abs. 2 AVG
	2008/07/0014-10	§§ 31 Abs. 3 und 72
2009-06-20	2009/07/0030-7	§§ 32, 32 Abs. 1, 138 und 138 Abs. 1 § 52 AVG
2009-06-25	2006/07/0110-16	§§ 12 Abs. 2, 38 und 72 Abs. 1
	2006/07/0141-9	§ 63 Abs. 1 VwGG
	2007/07/0032-6	§ 138 Abs. 1, Abs. 1 lit. a und Abs. 6 § 13 Abs. 3 AVG
2009-09-17	2007/07/0052-9	§§ 12 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 101 Abs. 1 lit. b § 8 AVG
	2007/07/0149-9	§§ 21 Abs. 3 und 111 Abs. 2
	2009/07/0060-10	§ 36 § 42 VwGG

## Kapitel 4 – Register der ausgewerteten Judikatur

2009-09-17	2009/07/0061-10	§ 36 § 42 VwGG
2009-10-15	2006/07/0153-13	§ 111 Abs. 1 § 63 AVG
	2008/09/0344-7	§ 34 Abs. 3 AVG Artikel 6 EMRK
2009-11-19	2006/07/0009-5	§ 21 Abs. 1
	2007/07/0059-7	§ 63 lit. b § 38 AVG
	2007/07/0156-7	§§ 12 Abs. 2, 17, 102 Abs. 1 und 109
	2008/07/0132-16	§ 82 Abs. 5
	2008/07/0167-18	§ 66 Abs. 2 AVG § 63 Abs. 1 VwGG
	2008/07/0168-19	§ 66 Abs. 2 AVG
	2009/07/0127-3	§ 45 Abs. 1 Z. 1 und 4 VwGG
2009-12-17	2006/07/0026-11	§§ 12 Abs. 2, 102 Abs. 1 und 102 Abs. 1 lit. b
	2007/07/0008-6	§ 72

## II. Abfallrechtliche Judikatur in Leitsatzform 2009

Zusammengestellt von  
MR Mag. Christian GLASEL  
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Umfangreiche Judikatur gibt es schon immer zu den Behandlungsaufträgen nach AWG 2002 bzw. auch zum AWG 1990. Nunmehr wurden im Bundes-Umwelthaftungsgesetz zusätzlich neue Haftungsregeln festgelegt. Derzeit ist ein Fall betreffend die Haftung des Liegenschaftseigentümers nach AWG 2002 beim Verwaltungsgerichtshof anhängig. Diesbezüglich gibt es noch wenig höchstgerichtliche Erkenntnisse. Der Entscheidung darf gespannt entgegengesehen werden.

### **Die Judikatur wurde folgendermaßen zusammengestellt:**

- Ausgewertet wurde die einschlägige Spruchpraxis des VfGH, des VwGH, des EuGH und des Umweltsenates.
- Die Leitsätze entsprechen weitgehend den Originaltexten der Entscheidungen.
- Im Einzelfall sollte zur Beurteilung der Anwendbarkeit auf den zu beurteilenden Fall auch der Originaltext der Entscheidung herangezogen werden.
- Soweit es sich erkennbar um gefestigte Judikatur handelt, wurde die Entscheidung mit dem Hinweis „stRsp.“ versehen.
- Gelegentlich wurden den Leitsätzen auch Kommentare angefügt, die jedoch nur die persönliche Ansicht des Bearbeiters wiedergeben.
- Hinweise auf die Vorjudikatur sind den Erkenntnissen selbst entnommen.

### **Der Inhalt der Zusammenstellung gliedert sich wie folgt:**

1. Judikatur zum AWG 2002
2. Judikatur zur Verpackungsverordnung
3. Judikatur zum Recht der Europäischen Gemeinschaft
4. Judikatur zum UVP-G 2000
5. Judikatur zum ALSAG
6. Judikatur zum AVG
7. Register der ausgewerteten Judikatur

## 1. Judikatur zum AWG 2002

### § 2 Abs. 1 AWG 2002

#### E 9 Eine Einordnung in den Abfallkatalog ist keine Voraussetzung für die Erfüllung der Abfalleigenschaft

Dem Beschwerdevorbringen, es sei keine „Einordnung in den Abfallkatalog“ vorgenommen worden, ist entgegenzuhalten, dass die damit offenbar gemeinte Zuordnung zum Abfallkatalog der ÖNORM S 2100 keine Voraussetzung für die Erfüllung der Abfalleigenschaft nach § 2 AWG 2002 ist. Soweit sich diese Vorbringen aber auf die im Einleitungssatz des § 2 Abs. 1 AWG 2002 enthaltene Wendung „bewegliche Sachen, die unter die in Anhang I genannten Gruppen fallen“ bezieht, kommt diesem Erfordernis keine besondere normative Bedeutung zu. Der Verwaltungsgerichtshof hat nämlich bereits wiederholt darauf hingewiesen, bei der Abfallgruppe Q 16 des Anhangs 1 des AWG 2002 handle es sich um einen umfassenden Auffangtatbestand, sodass der Zuordnung zu den anderen in diesem Anhang genannten Abfallgruppen keine entscheidende Bedeutung zukommt.

VwGH 23.4.2009, 2006/07/0164, Hinweise auf VwGH 28.4.2005, 2003/07/0017, VwGH 29.1.2004, 2000/07/0074 und VwGH 25.2.2009, 2008/07/0128

### § 2 Abs. 5 Z 2 AWG 2002

#### E 1 Als Anlagen zur ausschließlichen stofflichen Verwertung gelten nur solche, in denen Kompost hergestellt wird, der nach der KompostVO in Verkehr gesetzt wird

Bei einer „stofflichen Verwertung“ muss ein nach dem Verwertungsvorgang gewonnener Stoff ein marktfähiges Produkt mit entsprechenden Qualitätsanforderungen darstellen. Wie der Umweltsenat dargelegt hat, bedeutet der Begriff „ausschließlich“ in Anh. 1 Z 1 lit. c bzw. Anh. 1 Z 2 lit. c UVP-G 2000 nicht etwa, dass nur eine Verwertung umfasst wäre, die die eingesetzten Abfälle zu 100 % in Wertstoffe umwandelt. Privilegiert ist aber nur der tatsächliche Verwertungsvorgang.

In den Gesetzesmaterialien zum AWG 2002 findet man Beispiele, welche Anlagen als Behandlungsanlagen zur ausschließlichen stofflichen Verwertung von nicht gefährlichen Abfällen anzusehen sind. U. a. sind Kompostanlagen für die ausschließliche Verarbeitung von Materialien der Anlage 1 Teil 1 und Teil 4 der Kompostverordnung aufgelistet. Die Aufzählung in den Materialien ist eine beispielhafte, demonstrative. Als Anlage zur ausschließlichen stofflichen Verwertung können auch jene Kompostanlagen angesehen werden, in denen Kompost hergestellt wird, der als Produkt entsprechend der Kompostverordnung in Verkehr gesetzt werden kann.

US 24.6.2009, US 1B/2009/10-7

### § 3 Abs. 1 Z 1 AWG 2002

#### E 1 Schnee fällt nicht in den Anwendungsbereich des AWG 2002

Der Begriff „Stoffe“ in § 3 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 umfasst jedenfalls von seinem Wortlaut her auch Schnee. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer ergibt sich aus den Erläuternden Bemerkungen des Umweltänderungsgesetzes 2005 nichts Gegenteiliges. Wenn dort davon die Rede ist, dass alle Wässer erfasst werden sollen, dann besagt das nur, dass

umfassend alles, was als Wasser anzusehen ist, von dieser Bestimmung erfasst wird, es sagt aber nichts darüber aus, dass nicht auch andere Stoffe erfasst sind. Die Beschwerdeführer argumentieren auch mit der Abfallrahmenrichtlinie und meinen, es müsse § 3 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 richtlinienkonform dahingehend interpretiert werden, dass nur flüssige Stoffe darunter fallen. Abgesehen davon, dass fraglich ist, ob nicht Schnee aufgrund des fließenden Übergangs seiner Aggregatzustände ohnehin den flüssigen Stoffen zugeordnet werden kann, stellt sich die Frage einer richtlinienkonformen Interpretation schon deswegen nicht, weil Schnee nicht unter die Abfallrahmenrichtlinie fällt (vgl. die RV zur AWG-Novelle 2007, 89 Beilagen zu den Sten. Prot. des NR, XIII. GP, Erl. S 13, wo eine diesbezügliche Rechtsauffassung der Europäischen Kommission wiedergegeben wird).

VwGH 26.3.2009, 2007/07/0013

- E 2 Klärschlamm fällt nicht unter die Ausnahmeregelung des § 3 Abs. 1. Z 1 AWG 2002**  
Abwasserinhaltsstoffe iSd § 3 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 sind Stoffe, die im Abwasser enthalten sind. Die Ausnahme des § 3 Abs. 1 Z 1 vom Geltungsbereich des AWG 2002 gilt nicht für bestimmte Stoffe schlechthin, unabhängig von ihrem Zustand, sondern nur, solange sie im Abwasser enthalten sind und zufolge Einleitung in Gewässer oder eine Kanalisation wasserrechtlichen Vorschriften unterliegen. Ab dem Zeitpunkt, da die Inhaltsstoffe aus dem Abwasser herausgefiltert wurden und sich nicht mehr im Abwasser befinden, kann auch nicht mehr von Abwasserinhaltsstoffen iSd § 3 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 gesprochen werden. Klärschlamm fällt daher nicht mehr unter die Ausnahmebestimmung des § 3 Abs. 1 Z 1 AWG 2002.

VwGH 26.3.2009, 2006/07/0165

## § 5 AWG 2002

- E 1 Erst mit dem Einsatz in der Kunststoffproduktion liegt eine „unmittelbare Verwendung“ vor**

Laut den Materialien zu § 5 AWG 2002 ist unter einer „unmittelbaren Verwendung“ im Sinn dieser Bestimmung der Einsatz der Abfälle oder der aus ihnen gewonnenen Stoffe ohne einen weiteren Bearbeitungsschritt statt eines Primärrohstoffes oder eines Produktes aus Primärrohstoffen zu verstehen. Werden z. B. Kunststoffabfälle sortiert, zerkleinert und anschließend bei der Kunststoffproduktion wieder eingesetzt, so liegt erst mit dem Einsatz in der Kunststoffproduktion eine „unmittelbare Verwendung“ vor.

VwGH 25.2.2009, 2008/07/0182, Hinweis auf VwGH 28.4.2005, 2003/07/0017

*Anmerkung:* Ein Rechtsanwalt hat nicht akzeptiert, dass sich auch der BMLFUW an der gegenständlichen Judikatur des VwGH orientiert hat, und eine dementsprechende Entscheidung des BMLFUW beim Verwaltungsgerichtshof trotz Vorliegens bereits zweier einschlägiger Erkenntnisse angefochten (vgl. eine diesbezügliche Kritik in der „Bauzeitung, 51-52/09“).

## § 62 AWG 2002

- E 2 Der Eigentümer einer Anlage kann nicht als Anlageninhaber angesehen werden**

Adressat einer Anordnung nach § 62 AWG 2002 kann nur der Anlageninhaber sein. Der Begriff des Inhabers einer Anlage wird im Gesetz nicht näher definiert, aber durchgängig für jene Person verwendet, welche die Anlage betreibt oder zumindest die Sachherrschaft

über die Anlage hat. Die Annahme der belangten Behörde, dass N. nach Wegfall der Anlagenbetreiberin zufolge Konkurs und nachfolgender Löschung aus dem Firmenbuch aufgrund seiner Rechtsposition als Eigentümer des Betriebsgrundstücks und vormaliger Bestandgeber der früheren Anlageninhaberin zum Inhaber der Anlage geworden ist, lässt aus folgenden Erwägungen eine nachvollziehbare Begründung vermissen:

Wie oben dargelegt, bejaht der UVS die Richtigkeit der Einstufung des (verstorbenen) Grundstückeigentümers als Anordnungsadressat zunächst unter Hinweis auf ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes (demzufolge der Begriff des Anlageninhabers nach dem AWG den Vorschriften der GewO nachgebildet sei) und unter Verweis auf die RV zum AWG 2002 zum Begriff des „Inhabers“, ohne auszuführen, welche Schlussfolgerungen sich daraus für die hier entscheidende Frage der Anlageninhaberschaft des Eigentümers der Betriebsliegenschaft ergeben. Der bloße Verweis auf die Gesetzesmaterialien genügt zur Begründung dessen Anlageninhaberschaft nicht. Schon deshalb fehlt dem angefochtenen Bescheid eine plausible Begründung, dass N. nur zufolge seiner Stellung als Eigentümer des Grundstücks, auf dem sich die Behandlungsanlage befindet (unabhängig von seinem Willen), zum Anlageninhaber iSd § 62 Abs. 4 AWG 2002 geworden ist. Auch die im angefochtenen Bescheid angestellten weiteren Überlegungen zur Beendigung von Bestandsverhältnissen nach den Regeln des Privatrechts vermögen weder für sich noch iVm den übrigen Ausführungen eine tragfähige Grundlage für die Annahme des Überganges der Anlagen-Inhaberschaft auf den Grundstückeigentümer zu liefern.

VfGH 8.10.2009, B 508/09-8, Hinweise auf VfGH 15.12.2008, B 340/07, VfSlg. 14.898/1997, 16.651/2002, 17.154/2004.

*Anmerkung: Diese Entscheidung bedeutet mE nicht, dass nicht der Liegenschaftseigentümer gemäß § 74 AWG 2002 in Anspruch genommen werden kann.*

### § 66 AWG 2002

#### E 1 Der Empfänger der Abfälle hat keine Parteistellung im Verfahren gemäß § 66 AWG 2002

Aus den Bestimmungen des AWG 2002 und der EG-VerbringungsV ergibt sich, dass ein Verfahren zur grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen durch eine Notifizierung des Notifizierungspflichtigen eingeleitet wird. Ihn trifft die Verpflichtung, die erforderlichen Notifizierungsunterlagen beizubringen. Er ist Adressat der behördlichen Entscheidung über die Notifizierung (vgl. insbesondere Art. 9 EG-VerbringungsV). Der Empfänger der Abfälle ist in das Verfahren nur insofern eingebunden, als die Behörde durch Bestimmungen des AWG 2002 wie auch der EG-VerbringungsV verhalten wird, ihm verschiedene Mitteilungen zukommen zu lassen. Diese Mitteilungen dienen aber lediglich seiner Information; sie begründen keine Parteistellung und kein Recht auf Erledigung des durch die Notifizierung eingeleiteten Verfahrens.

VwGH 29.1.2009, 2008/07/0232



## § 79 AWG 2002

### E 1 **Hinsichtlich des Betriebs einer mobilen Behandlungsanlage ist grundsätzlich der Sitz des Unternehmens als Tatort anzusehen**

Für die örtliche Zuständigkeit ist grundsätzlich allein entscheidend, wo der Täter gehandelt hat oder hätte handeln sollen. Wird ein zur Vertretung nach außen befugtes Organ zur Verantwortung gezogen, wird als Tatort in der Regel der Sitz der Unternehmensleitung anzunehmen sein. Auf das betreffende Tatbild ist hier stets Bedacht zu nehmen. Nach dem Spruch des angefochtenen Bescheides wurde das unter Strafe gestellte Verhalten dem Beschwerdeführer als handelsrechtlichem Geschäftsführer zur Last gelegt. Der Tatort liegt dort, wo die Dispositionen und Anweisungen zur Vermeidung der Verstöße gegen Verwaltungsvorschriften hätten gesetzt werden müssen. Dies ist bei einem handelsrechtlichen Geschäftsführer, welchem zur Last gelegt wird, dass von dieser GmbH auf einer näher genannten Baustelle in Wien eine mobile Behandlungsanlage im Sinne des § 52 AWG 2002 ohne die erforderliche Genehmigung gewerbsmäßig betrieben wurde, grundsätzlich der Sitz des Unternehmens.

VwGH 17.9.2009, 2007/07/0105, Hinweise auf VwGH 15.1.1998, 97/07/0137

## 2. Judikatur zur Verpackungsverordnung

### § 1 Abs. 1 VerpackVO 1996

#### E 1 Die Verpackungsverordnung 1996 gilt auch für Hersteller und Importeure von Warenresten

Das Regelungssystem der VerpackVO 1996 lässt es nicht zu, aus der Anordnung des § 1 Abs. 1, wonach die Verordnung (u. a.) für Hersteller und Importeure von Verpackungen gilt, den Umkehrschluss zu ziehen, die Verordnung gelte (überhaupt) nicht für Hersteller und Importeure von – nicht als Verpackung iSd § 2 leg. cit. zu qualifizierenden – „Warenresten“. Vielmehr ist auf diese Personen- und Produktgruppe die ausdrücklich auf diese Fälle abstellende Bestimmung des § 16 VerpackVO anzuwenden. Das gegenteilige, von der Beschwerdeführerin erzielte Auslegungsergebnis würde dem § 16 VerpackVO jeden Anwendungsbereich nehmen und kann deshalb auch nicht der Absicht des Verordnungsgebers entsprechen. Vielmehr ist nur die Formulierung in § 1 Abs. 1 VerpackVO 1996 überschießend, wie (u. a.) Hersteller und Importeure von Verpackungen dem Abschnitt II., der nur die (keine Verpackungen darstellenden) Warenreste betrifft, naturgemäß nicht unterliegen.

VwGH 17.9.2009, 2007/07/0125

### 3. Judikatur zum Recht der Europäischen Gemeinschaft

#### 3.1. Judikatur zur Richtlinie 2006/12/EG

##### E 1 Art. 15 Buchstabe a der Richtlinie 2006/12/EG

Art. 15 Buchstabe a der Richtlinie 2006/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Abfälle ist dahin auszulegen, dass er beim gegenwärtigen Stand des Gemeinschaftsrechts einer innerstaatlichen Regelung nicht entgegensteht, die zur Finanzierung einer Dienstleistung der Bewirtschaftung und Beseitigung von Siedlungsabfällen eine Abgabe vorsieht, die auf der Grundlage der geschätzten Menge der von den Nutzern dieser Dienstleistung herrührenden Abfälle und nicht auf der Grundlage der Menge der von ihnen tatsächlich erzeugten und zur Sammlung gegebenen Abfälle berechnet wird.

Es ist jedoch Sache des vorlegenden Gerichts, anhand der ihm unterbreiteten tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte zu prüfen, ob die im Ausgangsverfahren in Rede stehende Abgabe für die Beseitigung fester interner Siedlungsabfälle dazu führt, dass bestimmten „Besitzern“, hier den Hotelbetrieben, gemessen an der Menge oder der Art der von ihnen voraussichtlich erzeugten Abfälle, offensichtlich unverhältnismäßig hohe Kosten auferlegt werden.

EuGH 16.7.2009, Rs C-254/08, Tribunale amministrativo regionale della Campania – Futura Immobiliare srl. Hotel Futura, Meeting Hotel, Hotel Blanc, Hotel Clyton, Business srl.

## 4. Judikatur zum UVP-G 2000

### Anhang 1 UVP-G 2000

**E 1 Wer Gesetze zu umgehen versucht, ist nach der Rechtsnorm zu beurteilen, auf die seine Absicht in Wahrheit abzielt**

Wer Gesetze zu umgehen versucht, ist so zu behandeln, als ob er den Schwellenwert, den er zu umgehen versucht, erreicht.

Der Umstand, dass nach den Ergebnissen des abfallwirtschaftlichen Verfahrens gewisse Kapazitätsreserven insbesondere im Hinblick auf die Behandlung gefährlicher Abfälle vorhanden sind, reicht für sich allein nicht aus, um eine Umgehungspflicht unterstellen zu können. Konkrete Hinweise darauf, dass die Projektwerberin anstelle der beantragten 10.000 t/a gefährlicher Abfälle mehr als die doppelte Abfallmenge bearbeiten will, haben sich nicht ergeben.

US 5.5.2009, US 1B/2009/5-9, Hinweise auf US 1A/2004/10-6, US 5A/2004/2-48

## 5. Judikatur zum ALSAG

### § 4 Abs. 2 Z 3 ALSAG

**E 1 Auch jene Personen, die die illegale Ablagerung auf ihrer Liegenschaft geduldet haben, sind als Beitragsschuldner anzusehen**

Im zitierten Erkenntnis Zl. 2004/07/0141 hat der Verwaltungsgerichtshof unter Bezugnahme auf § 4 Z 3 ALSAG und die diesbezüglichen Materialien ausgeführt, dass nach dieser Gesetzesbestimmung als Beitragsschuldner derjenige haftet, der die Geländeverfüllung vornimmt, und es hierbei darauf ankommt, wer die Verfüllungstätigkeit veranlasst hat und in wessen Verantwortung sie vorgenommen worden ist. Wie den Materialien zur ALSAG-Novelle zu entnehmen ist, sollte mit dieser Formulierung klargestellt werden, dass als veranlassende Personen jene Personen anzusehen sind, in deren Verantwortung die Tätigkeit vorgenommen wird, und jene Personen, die illegale Verfüllungen oder Ablagerungen auf ihrer Liegenschaft geduldet haben, als Beitragsschuldner anzusehen sind.

Hat jemand einen anderen beauftragt, bestimmte Abbruchmaterialien auf einem von ihm als Auftraggeber bestimmten Grundstück zu verfüllen, und sich daher des anderen zur Ausführung diese Vorhabens bedient, ohne dass der Auftragnehmer ein Grundstück für die Ablagerung des Abfalls zu bestimmen hatte, so ist der Auftraggeber als Beitragsschuldner im Sinne des § 4 Abs. 3 ALSAG anzusehen.

VwGH 25.6.2009, 2006/07/0105

### § 6 Abs. 4 ALSAG

**E 1 Zum Stand der Technik gehört auch die Einhaltung der Ablagerungsverbote gemäß Deponieverordnung**

Die belangte Behörde hat zutreffend auf die ständige Rechtsprechung des VwGH verwiesen, § 6 Abs. 4 ALSAG sei dahin auszulegen, dass der Abschluss der Anpassung an den Stand der für den jeweiligen Deponietyp in der DeponieV festgelegten Stand der Technik für alle Vorgaben der DeponieV – mit Ausnahme der in § 6 Abs. 4 gesetzlich ausdrücklich ausgenommenen Anforderungen an den Deponiestandort und das Deponiebasisdichtungssystem – bewirkt sein müsse, was zur Folge habe, dass auch die auf die abzulagernden Abfälle abstellenden Vorschriften der DeponieV erfüllt sein müssten, um die in § 6 Abs. 4 ALSAG normierten Beitragssätze zur Anwendung kommen zu lassen.

VwGH 23.4.2009, 2006/07/0157, stRsp., Hinweise auf VwGH 10.6.1999, 98/07/0101, VwGH 16.12.2004, 2001/07/0165 und VwGH 23.3.2006, 2005/07/0109

### § 10 ALSAG

**E 10 Parteienerklärungen sind nach ihrem objektiven Erklärungswert auszulegen**

Nach ständiger hg. Judikatur sind Parteienerklärungen nach ihrem objektiven Erklärungswert auszulegen und kommt es darauf an, wie die Erklärung unter Berücksichtigung der konkreten gesetzlichen Regelung, des Verfahrenszwecks und der der Behörde vorliegenden Aktenlage objektiv verstanden werden muss. Maßgeblich für eine Prozessklärung ist das Erklärte und nicht das Gewollte.

Ist der Inhalt eines Anbringens unklar, ist die Behörde entsprechend der ihr gemäß § 37 iVm § 39 AVG obliegenden Aufgaben verpflichtet, den Antragsteller zu einer Präzisierung seines Begehrens aufzufordern.

Bei Anwendung dieser Grundsätze hat die belangte Behörde den gegenständlichen Feststellungsantrag des Beschwerdeführers unrichtig ausgelegt. So hat er bereits in seinem Schriftsatz vom 30. November 2006 in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise formuliert, die Behörde wolle gemäß § 10 Abs. 1 ALSAG aussprechen, ob die von ihm verfüllten Mengen Abfall seien, allenfalls, ob sie dem Altlastenbeitrag unterlägen.

VwGH 23.4.2009, 2008/07/0163

*Anmerkung:* Vom hier formulierten Grundsatz des Festhaltens am Erklärten ist der Umweltsenat in mehreren Entscheidungen zu den Schwellenwerten des UVP-G 2002 abgegangen.

**E 11 Für die Rechtsmittelbehörde gilt der Zeitpunkt, zu dem der die Beitragspflicht auslösende Sachverhalt verwirklicht wurde, als Beitragszeitpunkt**

Die Beschwerdeführerin verkennt, dass die zeitliche Komponente des beitragspflichtigen Sachverhalts ein von der Feststellungsbehörde zu beachtendes wesentliches Element darstellt.

Es darf sich der Feststellungsbescheid nicht auf die Beurteilung der Beschaffenheit von Sachen beschränken, die zum Beurteilungszeitpunkt in der Deponie liegen, sondern muss vielmehr aussprechen, ob im Fall des Ablagerns von Abfällen die vom jeweiligen, zeitlich zu fixierenden Ablagerungsvorgang oder sonstigen beitragspflichtigen Sachverhalt betroffene bewegliche Sache Abfall und/oder Abfall welcher Kategorie war. Das bedeutet auch für die Rechtsmittelbehörde die Obliegenheit zur Anwendung jener Rechtslage, die zu dem Zeitpunkt galt, zu dem der die Beitragspflicht auslösende Sachverhalt verwirklicht worden war.

VwGH 20.5.2009, 2006/07/0103, Hinweis auf VwGH 6.8.1998, 97/07/0174

**E 12 Eine mengenmäßige Beschreibung des Abfalls in Gewichtstonnen ist in einem Feststellungsbescheid gemäß § 10 ALSAG nicht erforderlich**

Den Bescheiden lässt sich eindeutig entnehmen, dass die Spruchpunkte 1. und 2. die Ablagerungen von Baurestmassen im vorderen, an der Landstraße liegenden Teil auf einer Fläche von 4.916,50 m<sup>2</sup>, die entsprechend den im Spruchpunkt genannten baurechtlichen Bewilligungsbescheid samt Bauplänen und Projektsunterlagen vorgenommen wurden, betreffen, und dass sich die Spruchpunkte 3. und 4. auf die zum überwiegenden Teil zur Verfüllung des ehemaligen Bettes eines unbenannten Gerinnes vorgenommenen Ablagerungen von Baurestmassen im hinteren, durch eine Dammaufschüttung vom vorderen Areal getrennten Teil beziehen. Eine mengenmäßige Beschreibung des Abfalls in Gewichtstonnen, wie sie der Erstbeschwerdeführerin möglicherweise vorschwebt, ist in einem Feststellungsbescheid gemäß § 10 ALSAG jedoch nicht erforderlich.

VwGH 25.6.2009, 2006/07/0173

**E 13 Ein mit Bedenken rein rechtlicher Art begründeter Feststellungsantrag gemäß § 10 ALSAG ist nicht unzulässig**

Der VwGH hat bereits mehrmals ausgesprochen, ein Verfahren gemäß § 10 Abs. 1 ALSAG diene der bescheidmäßigen Klärung und damit rechtswirksamen Feststellung der Tatbestandsvoraussetzungen der Altlastenbeitragspflicht. Das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen für die Annahme einer Beitragspflicht kann aber nicht nur aus tatsächlichen,



sondern auch aus rechtlichen Gründen zweifelhaft sein, beispielsweise weil die Frage der Auslegung einer Norm des ALSAG strittig ist. Entgegen der Meinung der belangten Behörde ist daher ein mit Bedenken rein rechtlicher Art begründeter Feststellungsantrag nicht unzulässig.

VwGH 17.9.2009, 2009/07/0103, Hinweise auf VwGH 16.8.1998, 97/07/0174,  
VwGH 25.6.2009, 2006/07/0150

## § 16 ALSAG

- E 3** Um die Frage der Notwendigkeit weiterer Untersuchungen klären zu können, wäre Darstellung nötig, welche Hinweise durch Bohrungen noch erwartet werden können. Der Beschwerdeführer bemängelt zu Recht, bei der Beurteilung des unbedingt notwendigen Umfangs der auf seinem Grundstück durchzuführenden ergänzenden Untersuchungen wäre auf die Ergebnisse der Beprobungen auf der Nachbarliegenschaft und insbesondere auf die Daten der Messungen bei den Grundwasseruntersuchungen Bedacht zu nehmen gewesen. Es scheint nämlich nicht von vornherein ausgeschlossen, dass diese Messergebnisse Rückschlüsse auf die Möglichkeit von Kontaminationen im Bereich des Grundstücks des Beschwerdeführers, das unmittelbar angrenzt und in Grundwasserfließrichtung gesehen vor dem schon abschließend begutachteten Ostteil liegt, erlauben. Es wäre demnach darzulegen gewesen, weshalb alle bisherigen Untersuchungen noch keine ausreichende Abschätzung der gegenständlichen Verdachtsfläche zuließen und weshalb es daher ergänzender Trockenkernbohrungen im auferlegten Ausmaß unbedingt bedarf.

VwGH 23.4.2009, 2006/07/0159

## 6. Judikatur zum AVG

### § 73 AVG

**E 1 Die Entscheidungsfrist beginnt erst mit der Übermittlung der zur Vervollständigung des Antrages dienenden Unterlagen**

Der Beschwerdeführerin wurde in der Verhandlung gemäß § 13 Abs. 3 AVG ein Auftrag zur Vorlage näher genannter Unterlagen erteilt.

Davon ausgehend begann die Entscheidungsfrist erst mit der Vorlage der zur Vervollständigung des Antrags dienenden Unterlagen am 30. März 2004 und endete demnach am 30. September 2004. Der am 29. September 2004 beim LH eingelangte Devolutionsantrag der mitbeteiligten Partei erweist sich somit als verfrüht. Ein verfrüht eingebrachter Devolutionsantrag vermag die Rechtsfolge des Zuständigkeitsübergangs nach § 73 Abs. 2 AVG nicht auszulösen.

VwGH 25.6.2009, 2006/07/0040

## 7. Register der ausgewerteten Judikatur

In der linken Spalte ist das Datum, in der mittleren Spalte ist die Geschäftszahl der jeweiligen Entscheidung angeführt. In der rechten Spalte sind jene Paragraphen angeführt, denen die Leitsätze der Entscheidungen zugeordnet wurden. Paragraphen ohne Nennung eines Gesetzes beziehen sich auf das AWG 2002. Nicht ausgewertete Entscheidungen sind in der Aufstellung nicht genannt.

### VwGH

29.1.2009	2008/07/0232	§ 66
25.2.2009	2008/07/0128	§ 5
26.3.2009	2007/07/0013	§ 3 Abs. 1 Z 1
23.4.2009	2006/07/0157	§ 6 Abs. 4 ALSAG
	2006/07/0159	§ 10 ALSAG
	2006/07/0163	§ 10 ALSAG
	2006/07/0164	§ 2 Abs. 1
20.5.2009	2006/07/0103	§ 10 ALSAG
25.6.2009	2006/07/0040	§ 73 AVG
	2006/07/0105	§ 4 Abs. 2 Z 3 ALSAG
	2006/07/0173	§ 10 ALSAG
17.9.2009	2009/07/0103	§ 10 ALSAG
	2008/07/0105	§ 79
	2007/07/0125	§ 1 Abs. 1 VerpackVO

### VfGH

8.10.2009	B 508/09-8	§ 62
-----------	------------	------

### EUGH

16.7.2009	Rs C-254/08	Art. 15 lit. a RL 2006/12/EG
-----------	-------------	------------------------------

### Umweltsenat

5.5.2009	US 1B/2009/5-9	Anhang 1 UVP-G 2000
24.6.2009	US 1B/2009/10-7	§ 2 Abs. 5 Z 2



## ÖWAV-Publikationen zu den Bereichen Recht und Wirtschaft

**Bitte beachten Sie:** Die nachstehend angeführten Preise für Hefte der ÖWAV-Schriftenreihe, ÖWAV-Regelblätter und ÖWAV-Arbeitsbehelfe sowie für Folgen der Informationsreihe Betriebspersonal Abwasseranlagen verstehen sich **exkl. USt. zuzügl. Versandkosten**. Mitglieder des ÖWAV erhalten im Einzelverkauf 15 % Rabatt auf den Listenpreis, im Abonnement 20 % (gilt nur für die **gedruckte Version** der oben angeführten Reihen, **nicht für digitale Versionen!**).

ÖWAV-Regelblätter und -Arbeitsbehelfe ab Erscheinungsjahr 1999 sind auch als **Download** erhältlich (Online-Bestellung über [www.as-plus.at](http://www.as-plus.at)).

(Die folgende **Preisliste ist gültig bis 31. Dezember 2010**. Preisänderungen und Irrtümer vorbehalten).

### Schriftenreihe des Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverbandes

83. Heft: Das Wasserrechtsgesetz 1959 in der Fassung der Wasserrechtsgesetz-Novelle 1990. Ergänzte und überarbeitete Neuauflage. 260 Seiten. Stand: Oktober 1994. *Euro 38,40*
93. Heft: Drei Jahre Abfallwirtschaftsgesetz. Wasserrechtsgesetz-Novelle 1990 – Drei Jahre Erfahrungen. 180 Seiten. 1994. *Euro 27,40*
96. Heft: Wasser- und Abfallrechtliche Judikatur 1993 in Leitsatzform. 80 Seiten. 1994. *Euro 20,60*
99. Heft: Das UVP-Gesetz. 85 Seiten. 1996. *Euro 35,10*
102. Heft: Wasser- und Abfallrechtliche Judikatur 1994 in Leitsatzform. 108 Seiten. 1995. *Euro 24,00*
106. Heft: Judikatur zum WRG 1978-1994 in ausgewählten Leitsätzen. 168 Seiten. 1996. *Euro 39,60*
107. Heft: Wasser- und Abfallrechtliche Judikatur 1995 in Leitsatzform. 140 Seiten. 1996. *Euro 28,30*
109. Heft: „Anlagengenehmigungsverfahren – Quo vadis?“ Österreichische Umweltrechtstage 1996. 109 Seiten. 1997. *Euro 30,80*
113. Heft: Wasser- und Abfallrechtliche Judikatur 1996 in Leitsatzform. 116 Seiten. 1997. *Euro 38,40*
116. Heft: „Umweltrecht zwischen Gemeinschaftsrecht und Deregulierung“. Österreichische Umweltrechtstage 1997. 152 Seiten. 1998. *(vergriffen)*
120. Heft: Wasser- und Abfallrechtliche Judikatur 1997 in Leitsatzform. 116 Seiten. 1998. *Euro 25,00*
121. Heft: Judikatur zum Wasserrechtsgesetz. Gesamtzusammenstellung bis einschließlich 1997 in Leitsatzform. 428 Seiten. 1998. *Euro 42,80*
124. Heft: „Neues Verkehrsrecht als Instrument des Umweltschutzes“. Österreichische Umweltrechtstage 1998. 124 Seiten. 1998. *Euro 34,20*
130. Heft: Wasser- und Abfallrechtliche Judikatur 1998 in Leitsatzform. 100 Seiten. 1999. *Euro 20,60*
133. Heft: EU-Förderungen für die Wasserwirtschaft. 2., überarbeitete Auflage 2003. (**Gratis-download** von [www.oewav.at](http://www.oewav.at) > Service > Download > Schriftenreihe)

135. Heft: „Neues Anlagenrecht und Stand der Technik“. Österreichische Umweltrechtstage 1999. 184 Seiten. 1999. *Euro 25,90*
138. Heft: Wasser- und Abfallrechtliche Judikatur 1999 in Leitsatzform. 152 Seiten. 2000. *Euro 24,00*
141. Heft: „Staat und Privat im Umweltrecht“. Österreichische Umweltrechtstage 2000. 168 Seiten. 2000. *Euro 24,00*
143. Heft: Organisationsformen der Siedlungswasserwirtschaft im Vergleich. 180 Seiten. 2001. *Euro 30,10*
145. Heft: Wasser- und Abfallrechtliche Judikatur 2000 in Leitsatzform. 160 Seiten. 2001. *Euro 25,90*
149. Heft: „Verwaltungsreform und Umweltschutz“. Österreichische Umweltrechtstage 2001. 160 Seiten. 2001. *Euro 25,00*
152. Heft: Wasser- und Abfallrechtliche Judikatur 2001 in Leitsatzform. 136 Seiten. 2002. *Euro 25,90*
156. Heft „Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden“. Österreichische Umweltrechtstage 2002. 232 Seiten. 2002. *Euro 34,20*
157. Heft Wasser- und Abfallrechtliche Judikatur 2002 in Leitsatzform. 152 Seiten. 2003. *Euro 25,90*
158. Heft Wasser- und Abfallrechtliche Judikatur 2003 in Leitsatzform. 152 Seiten. 2004. *Euro 25,90*
159. Heft Wasser- und Abfallrechtliche Judikatur 2004 in Leitsatzform. 176 Seiten. 2005. *Euro 27,40*
160. Heft Wasser- und Abfallrechtliche Judikatur 2005 in Leitsatzform. 150 Seiten. 2006. (**Gratisdownload** von [www.oewav.at](http://www.oewav.at) > Service > Download > Schriftenreihe)
161. Heft Wasser- und Abfallrechtliche Judikatur 2006 in Leitsatzform. 78 Seiten. 2007. (**Gratisdownload** von [www.oewav.at](http://www.oewav.at) > Service > Download > Schriftenreihe)
162. Heft Wasser- und Abfallrechtliche Judikatur 2007 in Leitsatzform. 124 Seiten. 2008. (**Gratisdownload** von [www.oewav.at](http://www.oewav.at) > Service > Download > Schriftenreihe)
163. Heft Wasser- und Abfallrechtliche Judikatur 2008 in Leitsatzform. 92 Seiten. 2009. (**Gratisdownload** von [www.oewav.at](http://www.oewav.at) > Service > Download > Schriftenreihe)



## Regelblätter des Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverbandes

ÖWAV-Regelblatt 601 Ermittlung der Nachsorgekosten-Rückstellung bei Deponieanlagen.  
1998. Euro 34,20

## Arbeitsbehelfe des Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverbandes

- ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 5 Mustersatzungen für Hochwasserschutzverbände. 3., überarbeitete Auflage. 2003. (**Gratisdownload** von [www.oewav.at](http://www.oewav.at) > Service > Download > Arbeitsbehelfe)
- ÖWWV-Arbeitsbehelf Nr. 6 Grundlagen und Organisation des Rechnungswesens von Abwasser-verbänden. 1988. (vergriffen)
- ÖWWV-Arbeitsbehelf Nr. 7 Grundsätze für die Versicherung von Abwasserentsorgungsanlagen. 1988. Euro 11,20  
Ergänzungsblatt: Grundsätze für Versicherungsfragen in der Siedlungswasserwirtschaft. 1991. Euro 3,50
- ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 10 Betriebs- und Betreuungsgemeinschaften in der Abwasserentsorgung. 1993. Euro 24,00
- ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 12 Grundlagen und Organisation des Rechnungswesens von Wasserversorgungs- und Abfallverbänden. Ergänzungsband zum Arbeitsbehelf Nr. 6. 1993. (vergriffen)
- ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 13 Mustersatzungen für Wasserversorgungs- und Reinhaltverbände. 2., überarbeitete Auflage. 2003. (**Gratisdownload** von [www.oewav.at](http://www.oewav.at) > Service > Download > Arbeitsbehelfe)
- ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 15 Mustersatzungen für Abfallwirtschaftsverbände. 1996. Euro 20,60
- ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 16 Grundsätze der Gebührenkalkulation in der Siedlungswasser- und Abfallwirtschaft. 1996. Euro 38,40
- ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 18 Musterbetriebskostenrechnung am Beispiel der Abwasserentsorgung. 1996. (vergriffen)
- ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 20 Anwendung des UVP-Gesetzes. 1996. Euro 37,00
- ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 21 Abfallgebührenkalkulation und Abfallgebührenmodelle. Ein Arbeitsbehelf für Gemeinden. 1997. (vergriffen)
- ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 23 Geschäftsbedingungen für die Indirekteinleitung in öffentliche Kanalisationsanlagen. 2., überarbeitete Auflage. 2002. Euro 25,90
- ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 28 Grundlagen und Organisation des Rechnungswesens von Ver- und Entsorgungsverbänden. 2000. Euro 30,10
- ÖWAV-Arbeitsbehelf 33 Leitfaden für die Vorgangsweise bei der Auftragsvergabe in der Wasser-, Abwasser- und Abfallwirtschaft. 2004. Euro 30,10
- ÖWAV-Arbeitsbehelf 35 Aktuelle Finanzierungsmöglichkeiten für die Wasser-, Abwasser- und Abfallwirtschaft. 2005. Euro 25,10
- ÖWAV-Arbeitsbehelf 40 Grundlagen und Aufbau des Rechnungswesens in der Abwasserentsorgung – Buchführung und Jahresabschluss. (in Vorbereitung)

ÖWAV-Schriftenreihe, -Regelblätter und -Arbeitsbehelfe sind zu beziehen bei:

ON Österreichisches Normungsinstitut, Heinestraße 38, 1020 Wien,

Tel.: + 43-1-21300-805, Fax: +43-1-21300-818, sales@on-norm.at, [www.on-norm.at](http://www.on-norm.at)

## Schriftenreihe „Recht der Umwelt“

- Band 1: Haftung bei Deponien. 184 Seiten. 1996. *Euro 35,20*
- Band 5: Der Umweltbeauftragte im Betrieb. 134 Seiten. 1997. *Euro 25,20*
- Band 15: Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2004: Europarechtliche Planungsvorgaben und deren nationale Umsetzung. XIX / 200 Seiten. 2004. *Euro 44,00 / Euro 36,00\**
- Band 16: Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2005: Umweltqualitätsziele – Chancen und Risiken am Beispiel Luft, Wasser und Naturschutz. XVIII / 184 Seiten. 2005. *Euro 44,00 / Euro 36,00\**
- Band 18: Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2006: Umweltrecht als Standortfaktor. XXII / 222 Seiten. 2006. *Euro 52,00 / Euro 42,00\**
- Band 20: Rössler/Kerschner (Hrsg.): Wasserrecht und Privatrecht. XVIII / 122 Seiten. 2006. *Euro 34,00 / Euro 27,20\**
- Band 21: Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2007: Naturkatastrophen und Störfälle. XXII / 162 Seiten. 2007. *Euro 42,00 / Euro 34,00\**
- Band 23: Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2008: Globale und individuelle Umweltverantwortung. XXII / 214 Seiten. 2008. *Euro 52,00 / Euro 42,00\**
- Band 26: Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2009: Umweltmedium Boden – Schutz und nachhaltige Nutzung. XXII / 204 Seiten. 2009. *Euro 52,00 / Euro 42,00\**

*\*) Sonderpreis für RdU-Abonnenten und ÖWAV-Mitglieder*

**Zu beziehen bei:**

Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Kohlmarkt 16, 1010 Wien,

Tel.: + 43-1-53161-100, bestellen@manz.at, [www.manz.at](http://www.manz.at)